



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 5.11.2003
SEK(2003) 1209

UMFASSENDE MONITORING-BERICHT
ÜBER
DIE VORBEREITUNGEN SLOWAKEI
AUF DIE MITGLIEDSCHAFT

{COM(2003) 675 final}

A.	EINLEITUNG.....	3
B.	WIRTSCHAFT	5
1.	Wirtschaftsentwicklung	5
2.	Umsetzung der Empfehlungen für Verbesserungen.....	7
C.	AUS DEN BEITRITTSVERHANDLUNGEN ERWACHSENE VERPFLICHTUNGEN UND ANFORDERUNGEN.....	9
1.	Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz	11
	Öffentliche Verwaltung	11
	Leistungsfähigkeit der Justiz	11
	Korruptionsbekämpfung.....	12
	Übersetzung des Besitzstands ins Slowakische	13
2.	Die Kapitel des Besitzstands	14
	Kapitel 1: Freier Warenverkehr	14
	Kapitel 2: Freizügigkeit	15
	Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr.....	16
	Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr	17
	Kapitel 5: Gesellschaftsrecht	18
	Kapitel 6: Wettbewerbspolitik	19
	Kapitel 7: Landwirtschaft.....	20
	Kapitel 8: Fischerei.....	23
	Kapitel 9: Verkehrspolitik	24
	Kapitel 10: Steuern	25
	Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion.....	26
	Kapitel 12: Statistik	27
	Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung	27
	Kapitel 14: Energie	29
	Kapitel 15: Industriepolitik.....	30
	Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen	30
	Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung.....	31
	Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung	31
	Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien.....	31
	Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien.....	32
	Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente	32
	Kapitel 22: Umweltschutz.....	33
	Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz.....	35
	Kapitel 24: Justiz und Inneres.....	36
	Kapitel 25: Zollunion.....	39
	Kapitel 26: Auswärtige Angelegenheiten.....	39
	Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	40
	Kapitel 28: Finanzkontrolle	41
	Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen.....	42
D.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	43
	STATISTISCHER ANHANG	45

A. EINLEITUNG

Die Beitrittsverhandlungen mit der Slowakei wurden am 13. Dezember 2002 erfolgreich abgeschlossen, und am 16. April 2003 wurde der Beitrittsvertrag unterzeichnet. In einer Volksabstimmung am 16.-17. Mai 2003 sprach sich eine Mehrheit der slowakischen Bevölkerung für den Beitritt zur Europäischen Union aus. Nach der Ratifizierung des Beitrittsvertrags wird die Slowakei der EU am 1. Mai 2004 beitreten.

In ihrem Strategiepapier "Auf dem Weg zur erweiterten Union", das zusammen mit den Regelmäßigen Berichten 2002 veröffentlicht wurde, erklärte die Kommission:

"Ab dem Beitrittstermin müssen die beitretenden Länder den Besitzstand anwenden, ausgenommen in den Fällen, in denen Übergangsregelungen vereinbart wurden. Im Zuge der Verhandlungen eingegangene Zusagen müssen bis zum Beitritt vollständig verwirklicht werden. In den Regelmäßigen Berichten wird auf verschiedene Bereiche hingewiesen, in denen im Zusammenhang mit den politischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie mit der Übernahme, Umsetzung und tatsächlichen Anwendung des Besitzstandes weitere Verbesserungen erforderlich sind. An diesen Verbesserungen sollte energisch weitergearbeitet werden. Zur Prüfung der Fortschritte und im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Mitgliedschaft wird die Kommission diese Anstrengungen regelmäßig überwachen und dem Rat Bericht erstatten. Sechs Monate vor dem ins Auge gefassten Beitrittstermin wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen umfassenden Monitoring-Bericht vorlegen."

Der Europäische Rat von Kopenhagen zog im Dezember 2002 den Schluss:

"Dadurch, dass die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bis zum Beitritt überwacht wird, erhalten die beitretenden Staaten weitere Orientierungshilfen bei ihren Anstrengungen zur Übernahme der mit der Mitgliedschaft einhergehenden Verantwortlichkeiten und werden den derzeitigen Mitgliedstaaten die erforderlichen Garantien gegeben."

und der Europäische Rat von Thessaloniki erklärte im Juni 2003:

"Die zehn beitretenden Staaten werden dazu aufgerufen, [...] in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, damit sie zum Zeitpunkt des Beitritts ohne Abstriche den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nachkommen können. Hierzu gehört auch die erforderliche Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands. Um der Erweiterung zum Erfolg zu verhelfen, wurde die Überwachung dieser Vorbereitungen auf der Grundlage von Berichten, die regelmäßig von der Kommission vorgelegt werden, intensiviert."

Da der Beitritt am 1. Mai 2004 näher rückt, wird in diesem Bericht umfassend der aktuelle Stand der Ergebnisse des regelmäßigen Monitorings beschrieben, das die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse des Regelmäßigen Berichts 2002 über die Slowakei durchführt. Der Bericht ist in zwei Hauptteile gegliedert.

Der erste Teil ist den wirtschaftlichen Aspekten gewidmet. Er geht kurz auf die wirtschaftlichen Entwicklungen in der Slowakei ein und bewertet dann die Durchführung der erforderlichen Wirtschaftsreformen in den Bereichen, in denen laut den Schlussfolgerungen des Regelmäßigen Berichts 2002 über die Slowakei weitere Verbesserungen erforderlich sind.

Der zweite Teil gibt einen Überblick darüber, wie weit die Slowakei inzwischen bei der Erfüllung aller aus den Beitrittsverhandlungen für jedes Kapitel des Besitzstands erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen gediehen ist. Untersucht wurden sowohl der legislative Bereich als auch die Durchführungsstrukturen, einschließlich der Verwaltungskapazität und Durchsetzung. In Anbetracht ihrer Bedeutung für die Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands werden in der Einleitung zu diesem Teil die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Justiz insgesamt und die Entwicklung wirksamer Antikorruptionsmaßnahmen bewertet.

Dieser Bericht spiegelt die Situation Ende September 2003 wider. Er führt die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich getroffenen Entscheidungen, erlassenen Rechtsvorschriften und durchgeführten Maßnahmen sowie die faktisch vorhandenen und funktionierenden Strukturen auf.

Ferner werden in dem Bericht für jedes Kapitel des Besitzstands die Bereiche genannt, in denen die Slowakei voraussichtlich in der Lage sein wird oder bereits ist, den Besitzstand anzuwenden, sowie die Bereiche, in denen noch Handlungsbedarf besteht. Gegebenenfalls wird auch aufgezeigt, in welchen Bereichen Verzögerungen oder Mängel bei den Vorbereitungen Anlass zu ernster Sorge bieten. Bei dieser Bewertung wurde davon ausgegangen, dass die Slowakei mit dem Beitritt uneingeschränkt auf die Mitgliedschaft vorbereitet sein muss. In den Fällen, in denen im Zuge der Verhandlungen Übergangsregelungen vereinbart wurden, wird deren Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Slowakei in der Bewertung gebührend Rechnung getragen.

Bei der Erstellung dieses Berichts wurden zahlreiche Informationsquellen herangezogen. So wurde die Slowakei aufgefordert, Informationen über ihren Vorbereitungsstand zu übermitteln. Der Bericht stützt sich ferner auf Informationen, die von der Slowakei im Rahmen des Assoziationsabkommens und der Beitrittsverhandlungen übermittelt wurden, sowie auf Peer-Reviews, die in bestimmten Bereichen zur Bewertung der Verwaltungskapazität stattgefunden haben. Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschlüsse des Europäischen Parlaments wurden bei der Abfassung ebenfalls berücksichtigt¹. Sofern sachdienlich zog die Kommission auch Bewertungen von verschiedenen internationalen Organisationen wie dem Europarat, der OSZE und den internationalen Finanzinstitutionen sowie von nichtstaatlichen Organisationen heran.

¹ Der Berichtersteller für das Europäische Parlament ist Herr Jan Marinus Wiersma.

B. WIRTSCHAFT

In ihrem Regelmäßigen Bericht 2002 kam die Kommission zu folgendem Schluss:

"Die Slowakei hat eine funktionierende Marktwirtschaft. Die Beibehaltung des derzeitigen Reformkurses dürfte es der Slowakei ermöglichen, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In makroökonomischer Hinsicht können noch Verbesserungen erzielt werden; so müssen dringend Maßnahmen zur Senkung sowohl des Haushalts- als auch des Leistungsbilanzdefizits ergriffen werden. Wesentliche Bedeutung kommt hier Ausgabenreformen zu, insbesondere im Gesundheits- und Rentensystem und bei den Beihilfen und Garantien. Das Problem der Arbeitslosigkeit muss durch ein breites Spektrum an Strukturreformen angegangen werden, zu denen auch die Beseitigung beschäftigungshemmender Auswirkungen des Systems der sozialen Sicherheit und eine flexiblere Arbeitsgesetzgebung gehören. Die Überwachung des Finanzsektors kann noch weiter verbessert werden. Es müssen noch intensivere Anstrengungen für die effektive Umsetzung des marktwirtschaftlichen Rechtsrahmens unternommen werden."

In diesem Teil des Umfassenden Monitoring-Berichts geht es vor allem darum, inwieweit die Empfehlungen des Regelmäßigen Berichts vom Vorjahr umgesetzt worden sind. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht auf der Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft oder der Wettbewerbsfähigkeit insgesamt, sondern auf den Fortschritten gegenüber dem Vorjahr. Die Bewertung ist in Abschnitt 2 enthalten. Abschnitt 1 gibt einen kurzen Überblick über die jüngste Wirtschaftsentwicklung in der Slowakei und über die Fortführung des Reformkurses seit dem Vorjahresbericht.

1. Wirtschaftsentwicklung

Die makroökonomische Leistung der Slowakei hat sich erheblich verbessert, auch wenn es weiterhin beträchtliche Unausgewogenheiten gibt. Das reale BIP-Wachstum hat sich weiter auf 4,4% in 2002 belebt. In der ersten Jahreshälfte 2003 fiel es auf 3,9%, da ein Rückgang des Wachstumsanteils der Inlandsnachfrage nicht vollständig durch eine Steigerung des externen Wachstumsbeitrags kompensiert wurde. Die Arbeitslosigkeit ging von 18,6% in 2002 auf immer noch hohe 17,7% in der ersten Jahreshälfte 2003 zurück. Die Beschäftigtenzahlen nehmen ausgehend von einer Erwerbsquote von rund 57% in 2002 zu. Das Leistungsbilanzdefizit lag in 2002 erneut bei über 8% des BIP. Allerdings wurde es mehr als vollständig durch das ausländische Direktinvestitionsvolumen ausgeglichen, das in 2002 nahezu 17% des BIP erreichte. Es ging in der ersten Hälfte dieses Jahres sehr stark zurück. Nach einem Rekordtief von 3,3% in 2002 erreichte die jährliche Steigerungsrate der Verbraucherpreise in diesem Jahr aufgrund von Anpassungen an die administrierten Preise und höherer indirekter Steuern im Durchschnitt wieder rund 8%, während der entscheidende Inflationsindikator niedrig bleibt. Unter Annäherung an die harmonisierten EU-Standards (ESVG95) lag das gesamtstaatliche Defizit im Wahljahr 2002 bei 7,2% des BIP. Für 2003 strebt die Regierung ein Defizit von 5% des BIP an. Der öffentliche Schuldenstand sank von 49,8% des BIP in 2001 auf 44,3% des BIP in 2002, was im wesentlichen auf die Verwendung eines Teils der sehr hohen Privatisierungserlöse für die Rückzahlung der Staatsschulden zurückzuführen ist.

Wesentliche Wirtschaftsdaten							
Slowakei		1998	1999	2000	2001	2002	Jüngste Daten 2003
Reales BIP-Wachstum	in %	4,0	1,3	2,2	3,3	4,4	3,9 H1
Inflationsrate- Jahresdurchschnitt	in %	6,7	10,4	12,2	7,0	3,3	6,4 August ^a
- Dezembervergleich	in %	5,8	14,1	8,4	6,3	3,4	9,4 August
Arbeitslosenquote- LFS (Arbeitskräfteerhebung) - Definition	in %	:	16,7	18,7	19,4	18,6	17,7 H1
Saldo des gesamtstaatlichen Haushalts	in % des BIP	-4,7	-6,4	-10,4	-7,3	-7,2 p	
Leistungsbilanzsaldo	in % des BIP	-9,7	-5,8	-3,6	-8,6	-8,2 p	
	in Mio. ECU/€	-1893	-1088	-772	-1950	-2059	
Ausländische Direktinvestitionen- Zahlungsbilanz	in % des BIP	:	:	:	7,7 p	17,0 p	
	in Mio. ECU/€	:	:	:	1763	4260	

Quellen: Eurostat, slowakische Quellen.

^a Gleitender 12-Monats-Durchschnitt der prozentualen Veränderungen

P= vorläufige Angaben

Die Fortschritte der Slowakei auf dem Reformweg, auch im Bereich der öffentlichen Finanzen, hat neue starke Impulse erhalten. Verschiedene Maßnahmen wurden beschlossen und einige bereits in die Tat umgesetzt. Die Regierung hat beschlossen, Anfang 2004 eine weitreichende Steuerreform umzusetzen, bei der es sich im wesentlichen um die Einführung einer pauschalen Einkommensteuer und einer einheitlichen Mehrwertsteuer, beide in Höhe von jeweils 19%, handelt. Auf der Ausgabenseite bezieht sich eine der bisher wichtigsten Entscheidungen auf eine Reformierung des Rentensystems nach dem Umlageverfahren. Die Einführung einer zweiten gesetzlichen Rentenversicherung ist in Vorbereitung. Darüber hinaus wurden weitere Schritte auf dem nach wie vor langen Weg zu einer Reform der Gesundheits- und Sozialleistungssysteme ergriffen. Die Ausweitung von Garantien wurde weiter begrenzt. Ferner wurden auch Maßnahmen ergriffen, um die strukturellen Defizite des slowakischen Arbeitsmarktes, insbesondere durch eine Neufassung der Arbeits- und Sozialgesetzgebung, ergriffen. In vielen Strukturreformbereichen erhält des Staat umfassende technische Unterstützung durch internationale Finanzinstitute. Der starke Wille zu politischen Reformen muss auch in den nächsten Jahren beibehalten werden, damit die Slowakei ihren Aufholprozess mit den fortgeschrittensten Beitrittsländern fortsetzen kann.

Wichtigste Strukturindikatoren der Wirtschaft 2002		
Bevölkerung (Durchschnitt)	in Tausend	5 379 P
BIP (pro Kopf ^a)	KKS	
	in % des EU-Durchschnitts	47
Anteil der Landwirtschaft an der		
- Bruttowertschöpfung	in %	4,5
- Beschäftigung	in %	6,6
Bruttoanlageinvestitionen/BIP	in %	29,8
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen/BIP in %		
		72,8
Gesamtvolumen der ausl. Direktinvestitionen ^d	Mio. EUR	4 858
	EUR pro Kopf	903
Langzeitarbeitslosenquote	in % der Erwerbsbevölkerung	12,1
<i>Quelle: Eurostat</i>		

P vorläufige Daten

a Den Berechnungen wurden die Bevölkerungszahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt, die u.U. von der Bevölkerungsstatistik abweichen.

b Landwirtschaft, Jagd- und Forstwirtschaft und Fischerei.

d Die Angaben beziehen sich auf 2001.

e Die Angaben beziehen sich auf 2000.

2. Umsetzung der Empfehlungen für Verbesserungen

Die Regierung hat die expansive **Finanzpolitik** geändert. Während die Slowakei ein gesamtstaatliches Defizit von 7,2% des BIP für 2002 (ESVG95) notifiziert hat, liegt das Ziel für das gesamtstaatliche Defizit für 2003 bei 5% des BIP. Die Regierung hat sich zu einem weiteren Defizitabbau auf 3,9% des BIP in 2004 und etwas unter 3% des BIP bis 2006 verpflichtet. Die Regierung hat bereits auf die Haushaltsausführungsrisiken in 2003, die hauptsächlich aus geringer als geplanten Steuereinnahmen resultieren, reagiert, indem die geplante Verbrauchssteuererhöhung vorgezogen wird. Sie scheint bereit zu sein, gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu treffen. Die Regierung hat beschlossen, 2004 eine weitreichende und potenziell wachstumsfördernde Steuerreform umzusetzen, bei der es sich im wesentlichen um die Einführung einer pauschalen Einkommen- und Körperschaftssteuer und einer einheitlichen Mehrwertsteuer, beide in Höhe von jeweils 19%, handelt. Aufgrund ihrer Beschaffenheit machen diese Änderungen eine Einnahmenprognose äußerst unsicher und bieten ein hohes Risiko für die Ausführung des Haushalts, was ein sehr konservatives Haushaltskonzept erfordert und die Notwendigkeit einer raschen Fortsetzung der Strukturausgabenreformen unterstreicht.

Die restriktive Finanzpolitik unterstützt den Abbau des hohen **Leistungsbilanzdefizits** der Slowakei. Das Leistungsbilanzdefizit lag in 2001 und 2002 bei über 8% des BIP. Die straffere Finanzpolitik der neuen Regierung dämpfte zusammen mit der beschleunigten Erhöhung der administrierten Preise in 2003 und 2004 die Inlandsnachfrage. Sie trägt auch zu einer ausgewogeneren Politik bei und ermöglichte es der Slowakischen Nationalbank, ihren Leitzins von 8,25% im April 2002 auf gegenwärtig 6,25% zu senken. Zusammen mit Marktinterventionen hat dies dazu beigetragen, den Aufwertungsdruck auf die Slowakische Krone abzuschwächen und einen damit einhergehenden Verlust der Wettbewerbsfähigkeit verhindert. Insgesamt verminderte sich das Leistungsbilanzdefizit in den zwölf Monaten bis einschließlich Juni 2003 im wesentlichen aufgrund des sehr starken Exportwachstums auf etwas unter 5% des BIP.

Die Vorbereitung zusätzlicher **Strukturreformen bei den öffentlichen Ausgaben**, die notwendig sind, um die geplante Finanzkonsolidierung zu unterstützen, ist sehr zügig vorangekommen. Die meisten der notwendigen Maßnahmen müssen jedoch weiter spezifiziert, angemessen geplant und umgesetzt werden. Die Regierung hat für Anfang 2004 weitere parametrische Änderungen des Rentensystems nach dem Umlageverfahren beschlossen. Allerdings bleiben diese Reformen unvollständig, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Anhebung des Rentenalters. Darüber hinaus bereitet die Regierung die Einführung einer gesetzlichen Rentenversicherung vor. Weitere Schritte wurden unternommen, um die Finanzsituation im Gesundheitswesen zu verbessern, unter anderem durch Einführung von Zuzahlungen für Gesundheitsleistungen. Gleichwohl gibt es in diesem Bereich nach wie vor einen hohen Reformbedarf. Die Ausweitung von Garantien wurde begrenzt. Allerdings sollten sowohl Garantien als auch Beihilfen genau geprüft werden, um zusätzliche Kürzungen, auch in Verbindung mit der Slowakischen Eisenbahn und der Landwirtschaft, durchzusetzen. Die Entwicklung eines detaillierten mittelfristigen Finanzrahmens, der notwendige Ausgabenkürzungen nachhaltig einbettet und plant, kommt nach wie vor nicht voran.

Die slowakische Regierung hat entschlossenere Maßnahmen ergriffen, um das tiefsitzende **Problem der strukturellen Arbeitslosigkeit** zu bewältigen. Schritte zur Bewältigung wesentlicher Probleme, die im Regelmäßigen Bericht des letzten Jahres in der Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten und den darauffolgenden Fortschrittsberichten aufgezeigt wurden, wurden eingeleitet oder sind geplant. Die Fortführung der Reformen im Gesundheits- und Sozialversicherungswesen sind von äußerster Wichtigkeit und sollen die negativen Anreize für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Akzeptanz der Arbeit verringern, indem zum Teil die Sozialhilfeleistungen überprüft und die Sozialversicherungsbeiträge gesenkt werden. Ähnliche Effekte dürften sich durch die im nächsten Jahr geplanten Steuerreformen ergeben. Spezifische Programme und Maßnahmen werden angewandt bzw. sind geplant, um die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die KMU zu fördern, die regionale Mobilität zu stärken (teilweise durch Verbesserung der Wohnungssituation) und um Qualifikationsinkongruenzen (teilweise durch aktivere Arbeitsmarktmaßnahmen) zu verringern, obwohl Wirksamkeit und Effizienz dieser Programme ständig überprüft werden müssen.

Fortschritte wurden bei der **Finanzaufsicht** erzielt, aber die Behörden müssen den expandierenden Finanzsektor weiterhin vor Stabilitätsrisiken schützen. Gestärkt wurden sowohl der Rechtsrahmen als auch die Vollzugsbefugnisse der Aufsichtsbehörden. Eine genauere Beurteilung der damit verbundenen Fragen erfolgt in Teil 3 dieses Berichts (Kapitel 3 - Dienstleistungsfreiheit).

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der **Rechtsvorschriften** für eine Marktwirtschaft wurden eingeleitet. Ihre **wirksame Umsetzung** wird ebenfalls verbessert. Gleichwohl müssen weitere nachhaltige Anstrengungen in dem Bereich unternommen werden. Beispiele für die weitere Stärkung des Rechtsrahmens sind die deutliche Beschleunigung bei den Preisfreigaben in 2003, die Einführung eines beeindruckenden Sicherheitsrechts und die oben erwähnten arbeitsrechtlichen Verbesserungen. Ein neues Konkursrecht ist in Vorbereitung. Die Slowakei hat auch eine ehrgeizige Reform des Justizsektors eingeleitet. Hierdurch soll unter anderem die Arbeitsbelastung der Richter durch die Einstellung von Beamten für die Höhere Justizlaufbahn, die Anwendung von Managementsystemen für Gerichtsverfahren und eine verstärkte Fortbildung, auch im Hinblick auf die Verwaltungskapazitäten, verringert und die Korruptionsbekämpfung intensiviert werden. Für die wirksame Umsetzung des rechtlichen und administrativen Rahmens sind jedoch weitere wesentliche Anstrengungen notwendig (siehe auch Abschnitt B.1 über das Rechtssystem).

C. AUS DEN BEITRITTSVERHANDLUNGEN ERWACHSENE VERPFLICHTUNGEN UND ANFORDERUNGEN

Da der Tag des Beitritts und das Inkrafttreten der im Beitrittsvertrag festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten näher rücken, müssen sich die Bemühungen nun darauf konzentrieren, dass die Slowakei vom Beginn ihrer Mitgliedschaft an in allen Bereichen des Besitzstands uneingeschränkt vorbereitet ist. Mit anderen Worten, die Slowakei muss die ihr aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen erfüllen.

In dem Regelmäßigen Bericht 2002 über die Slowakei stellte die Kommission fest:

“Die Slowakei erfüllt insgesamt die Verpflichtungen, die sie in den Beitrittverhandlungen eingegangen ist.

Angesichts der seit der Stellungnahme erzielten Fortschritte sowie des von der Slowakei bisher erreichten Stands der Rechtsangleichung und der Verwaltungskapazitäten und ihrer Bilanz in Bezug auf die Erfüllung der in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen, ist die Kommission der Ansicht, dass das Land in der Lage sein wird, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen innerhalb des geplanten Zeitrahmens zu erfüllen. In der Zeit bis zum Beitritt muss die Slowakei die Vorbereitungen im Einklang mit den Verpflichtungen fortsetzen, die sie in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.

Was die Verwaltungskapazitäten zur Durchführung des Besitzstands betrifft, so lautete die allgemeine Bewertung:

Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so verfügt die Slowakei über weitestgehend ausreichende, jedoch noch nicht vollständig gefestigte Kapazitäten für die Gewährleistung der effizienten Um- und Durchsetzung des Besitzstandes, vor allem für den Binnenmarktbereich und die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken. Die Slowakei muss die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit der Verwaltungsstrukturen sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf die einheitliche und zuverlässige Umsetzung des Besitzstands. Besonders hohe Aufmerksamkeit ist den Strukturen für jene Teile des Besitzstandes zu widmen, die erst mit dem Beitritt anwendbar sind, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße und effiziente Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln.

Im Rahmen ihres ständigen Monitorings übermittelten die Kommissionsdienststellen der Slowakei im März und im Juni 2003 Schreiben, in denen sie sich besorgt über den Stand der Vorbereitung innerhalb der Kapitel freier Dienstleistungsverkehr (Rechtsangleichung auf den Gebieten Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen sowie Wertpapiermärkte), Landwirtschaft (Einrichtung der Zahlstelle und Einführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, Verbesserung von Agrolbensmittelbetrieben) Regionalpolitik und Koordination der strukturpolitischen Instrumente (endgültige Festlegung und tatsächliche Schaffung der administrativen Strukturen für die Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds) und Finanzkontrolle (interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen) äußerten und zu sofortigen Maßnahmen zur Behebung dieser Schwächen aufriefen.

Um der Slowakei weitere Orientierungshilfen für ihre Vorbereitungsanstrengungen und den jetzigen und den anderen künftigen Mitgliedstaaten die erforderlichen Garantien zu geben, wird in diesem Teil des umfassenden Monitoring-Berichts in Abschnitt 2 ein Überblick über den Stand der Slowakei bei der Erfüllung aller aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen für jedes der 29 Kapitel des Besitzstands gegeben. Er deckt den gesamten Korpus des Besitzstands von Kapitel zu Kapitel ab und beleuchtet sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Durchführungsstrukturen, einschließlich der Verwaltungskapazität und Durchsetzung.

Die wichtigste Verpflichtung, die die Slowakei in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist, besteht darin, bis zum Beitritt in allen Bereichen uneingeschränkt auf die Mitgliedschaft vorbereitet zu sein. In einigen Bereichen verpflichtete sich die Slowakei, den Besitzstand sogar vor dem Beitritt nach bestimmten Zeitplänen zu übernehmen und anzuwenden. Dieser Bericht untersucht, inwieweit diese Verpflichtungen eingehalten wurden und wo Verzögerungen auftraten, die Bewertung konzentriert sich aber weiterhin hauptsächlich darauf, ob die Slowakei mit dem Beitritt uneingeschränkt vorbereitet ist. In den Fällen, in denen Übergangsregelungen vereinbart wurden, wird deren Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Slowakei in der Bewertung selbstverständlich gebührend Rechnung getragen. Andererseits ist hervorzuheben, dass der entsprechende Besitzstand in Bereichen wie öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfen und Umweltschutz ab dem 1. Januar 2004 in Bezug auf die Durchführung von Strukturfondsmaßnahmen ausnahmslos eingehalten werden muss, damit die Slowakei ihren Anspruch auf

Fördermittel aus den Strukturfonds der Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2004 effektiv geltend machen kann².

Für jedes Kapitel wird eine Schlussfolgerung gezogen, die in der weiter unten dargelegten Weise gegliedert ist.

Erstens werden die Bereiche genannt, in denen die Slowakei die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Wesentlichen erfüllt und voraussichtlich in der Lage sein wird oder bereits ist, den Besitzstand ab dem Beitritt durchzuführen. Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, dass noch bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind, die aber aller Voraussicht nach keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen.

Zweitens werden alle Bereiche aufgezeigt, in denen noch bedeutender Handlungsbedarf besteht, um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft zu vollenden. In einigen Fällen laufen diese Vorbereitungen bereits, doch sind unter Umständen noch intensivere Bemühungen oder raschere Fortschritte erforderlich. Diese Schwierigkeiten können vor dem Beitritt am 1. Mai 2004 durchaus noch bewältigt werden, erfordern aber besondere Aufmerksamkeit seitens der Behörden.

Drittens werden in der Bewertung gegebenenfalls auch die Bereiche genannt, die Anlass zu ernster Sorge bieten. Dabei handelt es sich um die Bereiche mit ernststen Schwächen, die auch nach dem Beitritt fortbestehen dürften, wenn nicht sofortige Abhilfe geschaffen wird. Die Behörden müssen sich dieser Bereiche dringend annehmen. In Anbetracht ihrer Bedeutung für die Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands werden die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Justiz *insgesamt* und die Entwicklung wirksamer Antikorruptionsmaßnahmen zusammen mit der Frage der Übersetzung des Besitzstands ins Slowakische separat in Abschnitt 1 bewertet.

² Vgl. auch die Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Verpflichtungen, die von den beitretenden Ländern im Rahmen der Beitrittsverhandlungen über Kapitel 21 - Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturpolitischen Instrumente - eingegangen worden sind, vom 16. Juli 2003 (KOM(2003) 433 endg.).

1. Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz

Öffentliche Verwaltung

Mit dem Gesetz über öffentliche Dienstleistungen und dem Gesetz über den öffentlichen Dienst, die im April 2002 in Kraft getreten sind, wurde der Rechtsrahmen für die öffentliche Verwaltung geschaffen. Die beiden Gesetze zielen darauf ab, den öffentlichen Dienst professionell, unparteilich, politisch neutral, effizient und flexibel zu gestalten. Die Einrichtung, die in erster Linie für die Umsetzung des Gesetzes über den öffentlichen Dienst zuständig ist, nämlich das Amt für den öffentlichen Dienst, wurde im März 2002 geschaffen. Es nimmt die Einstellungen vor, organisiert die Ausbildung, kümmert sich um das Informationsmanagement und erarbeitet Entwürfe für sekundäre Rechtsvorschriften. Nach einigen anfänglichen Verzögerungen traten die einschlägigen sekundären Rechtsvorschriften 2002 und 2003 in Kraft. Nahezu alle Stellen des neuen Amtes sind besetzt, doch in Anbetracht seiner zahlreichen Zuständigkeiten erscheint die Mitarbeiterzahl knapp bemessen.

Für die Einstellung von Beamten wurden transparente Verfahren geschaffen. Die Einstellungen auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Dienst haben sich wegen verfahrenstechnischer Probleme zunächst etwas verzögert. Dank einer vor kurzem vorgenommenen Änderung des Gesetzes, die den Leiter des Amtes für den öffentlichen Dienst ermächtigt, die Einstellungszuständigkeiten an die betreffenden öffentlichen Verwaltungen (z.B. Ministerien) zu übertragen, konnten die Einstellungen beschleunigt werden. Ein neues Besoldungssystem, das zweckdienliche Kriterien und transparente Verfahren gewährleisten soll, wurde im Rahmen von Durchführungsregelungen eingeführt.

Das Recht auf freien Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung wird von den slowakischen Bürgern häufig in Anspruch genommen.

Verfahren zur Kontrolle der Verwaltung sind vorhanden. Die Bürger haben ein verbürgtes Einspruchsrecht gegen Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung, das auch die Möglichkeit umfasst, dem Amt des Bürgerbeauftragten und dem für Einzelbeschwerden und Petitionen zuständigen Parlamentarischen Ausschuss Anliegen zu unterbreiten. Verhaltenskodexe für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst wurden veröffentlicht. Die Kontrollabteilung des Amtes für den öffentlichen Dienst übt sowohl interne als auch externe Kontrollfunktionen aus.

Eine langfristige Strategie für die Aus- und Fortbildung von Beamten ist nicht vorhanden. Mit der Durchführung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind verschiedene öffentliche und private Stellen betraut. Die Aus- und Fortbildungstätigkeit im öffentlichen Dienst muss geordnet und ausgebaut werden.

Auf der Grundlage einer vom Parlament im Februar 2001 gebilligten Verfassungsänderung wurden analog zur kommunalen Selbstverwaltung auf regionaler Ebene acht selbstverwaltete Regionen geschaffen. Die ersten Wahlen für die regionalen Selbstverwaltungsgremien fanden im Dezember 2001 statt. Zwar sind bereits mehrere einschlägige Gesetze in Kraft getreten, doch fehlen noch einige Rechtsvorschriften und die Reform wurde noch nicht abgeschlossen. Die wichtigste noch ausstehende Änderung ist die steuerliche Dezentralisierung, die Anfang 2005 eingeführt werden soll. Es ist wichtig, dass die Übertragung der Zuständigkeiten mit der steuerlichen Dezentralisierung Hand in Hand geht, damit die Selbstverwaltung demokratisch, effizient und nach allen Seiten hin abgesichert funktionieren kann.

Für die Koordinierung in EU-Fragen ist einer der vier Stellvertretenden Ministerpräsidenten zuständig. Er wird von einem Staatssekretär und einer speziell mit EU-Fragen befassten Abteilung des Außenministeriums unterstützt. In den die europäische Integration betreffenden Bereichen scheint der Personalbestand nach wie vor insgesamt unzureichend zu sein. Die Regierung erkannte an, dass der Personalbestand in diesem Bereich aufgestockt werden muss und ist dabei, die noch freien Stellen zu besetzen. Durch flexible Maßnahmen und Anreize sollen qualifizierte Mitarbeiter gewonnen werden. Diese Pläne müssen unbedingt eingehalten werden, insbesondere was die Regionalpolitik angeht. Die hohe Personalfuktuation unter den Beamten, die vielfach in die Privatwirtschaft abwandern, stellt nach wie vor ein Problem dar.

Leistungsfähigkeit der Justiz

Das Rechtssystem der Slowakei umfasst drei Entscheidungsebenen: das Bezirksgericht, das Regionalgericht und den Obersten Gerichtshof. Derzeit bestehen 55 Bezirks- und 8 Regionalgerichte. Die Regionalgerichte sind Berufungsgerichte für die Bezirksgerichte; in bestimmten Fällen fungieren sie auch als erstinstanzliche Gerichte. Die Regierung plant eine Reduzierung der Zahl der Bezirksgerichte. Der Oberste Gerichtshof stellt das höchste Richterergremium des Landes dar. Es dient als Kassationsgericht sowie in Fällen, in denen das Regionalgericht in erster Instanz zuständig ist, auch als Berufungsgericht. Das Verfassungsgericht ist eine unabhängige Gerichtsbehörde, die über die Einhaltung der Verfassung wacht.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist in der Verfassung und einer Reihe von Gesetzen garantiert. In den einschlägigen Rechtsvorschriften sind transparente und offene Einstellungsverfahren sowie Besoldungsregelungen vorgesehen.

Auf der Grundlage einer im Jahr 2001 gebilligten Verfassungsänderung wurde ein 18-köpfiger Richterrat geschaffen, dessen Mitglieder von der Justiz, vom Justizministerium, vom Parlament und vom slowakischen Präsidenten ernannt werden. Der Richterrat entscheidet u.a. über die Zuweisung und Versetzung von Richtern, die Ernennung und Abberufung der Vorsitzenden der „Disziplinarsenate“ und unterbreitet dem Präsidenten Vorschläge für die Ernennung und Abberufung von Richtern. Ferner unterbreitet er Vorschläge für die Besetzung des Amtes des Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs und erarbeitet Stellungnahmen zu den Haushaltsvoranschlägen für das Justizressort und zu Gesetzesentwürfen über die Organisation des Justizwesens. Der Richterrat benötigt dringend einen dauerhaften Amtssitz; außerdem ist er materiell, finanziell, personell und technisch nicht ausreichend ausgestattet. Auch seine finanzielle Unabhängigkeit muss noch gewährleistet werden. Die Bemühungen um die Verbesserung der technischen und der Software-Ausstattung wie auch der Räumlichkeiten der ordentlichen Gerichte sollten fortgesetzt werden.

Die Verfahrensdauer stellt insbesondere bei Zivil- und Handelssachen immer noch ein Problem dar. Zur weiteren Entspannung der Lage wurde die Zivilprozessordnung kürzlich abermals geändert. Die Zahl der zu bearbeitenden Fälle ist weiterhin sehr hoch. Im Jahre 2002 wurden etwa 900 000 Fälle aktenmäßig erfasst, was in etwa dem Niveau der beiden Vorjahre entspricht. Die Verfahrensdauer beträgt bei Zivilsachen durchschnittlich fast 18 Monate, und bei Strafsachen durchschnittlich etwa 4 Monate.

Die Öffentlichkeit hat nach wie vor nur geringes Vertrauen in die Effizienz und Fairness der Justiz. Die geltende Disziplinarordnung ist änderungsbedürftig, da für größere Transparenz und angemessene Sanktionen gesorgt werden muss. Da die Disziplinarordnung vom Grundsatz der Selbstregulierung des Justizwesens ausgeht, hängt ihre Wirksamkeit weitgehend von der diesbezüglichen Bereitschaft der Justiz ab. Höchst wünschenswert wären eine wirksamere Anwendung der Verhaltenskodexe durch die verschiedenen Einrichtungen des Justizwesens und ein abschreckend wirkendes Sanktionssystem.

Mit der allmählichen Umsetzung des Justizverwaltungssystems, das die Zivil- und Handelssachen nach dem Zufallsprinzip zuordnet, wurde im Laufe des Berichtszeitraums mit Hilfe von Pilotprojekten begonnen. In dieser Pilotphase zeigte sich, dass sich die Effizienz der Verwaltungsabläufe vor Gericht durch das neue System erhöht und sich die Fristen für die erstinstanzlichen Gerichtsverfahren verkürzen. Begrüßenswerte Fortschritte wären die umfassende Umsetzung des Justizverwaltungssystems auf Ebene des Obersten Gerichtshofs sowie die Einbeziehung aller ordentlichen Gerichte, einschließlich der Strafrechtsabteilungen, in das System. Im Hinblick auf eine noch effizientere Justizverwaltung sollte die Umsetzung des Gesetzes über die Höhere Justizlaufbahn ohne Verzögerungen fortgesetzt werden.

Die Ausbildungsakademie für das Justizwesen wird derzeit eingerichtet. Mit der Ausbildung von Richtern und Gerichtspersonal an dieser Einrichtung sollte umgehend begonnen werden. Die Lehrpläne sollten u.a. sowohl auf die Verbesserung der Managementfähigkeiten des Justizpersonals als auch auf die Anforderungen hinsichtlich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts nach dem Beitritt ausgerichtet sein, da in dieser Hinsicht noch immer beträchtliche Defizite bestehen.

Korruptionsbekämpfung

In der Öffentlichkeit und in Fachkreisen herrscht nach wie vor weithin die Auffassung, dass die Korruption in der Slowakei weit verbreitet ist. Der Bekämpfung der Korruption sollte prioritärer Stellenwert zugewiesen werden. Am stärksten scheinen das Gesundheits- und das Bildungswesen, die Polizei und die Justiz betroffen zu sein. Wirtschaftsverbrechen stellen in der Slowakei ein besonderes Problem dar, und das Geschäftsklima ist immer noch von einer gewissen Rechtsunsicherheit geprägt. Notwendig ist eine strikte Durchsetzung der bestehenden Vorschriften. In der Öffentlichkeit wie auch in den Medien wächst das Bewusstsein dafür, dass die Korruption bekämpft werden muss.

Die Regierung arbeitete 1999 ein Nationales Programm zur Korruptionsbekämpfung aus, das die Grundlage für die im darauffolgenden Jahr vorgelegten Aktionspläne bildete. Die Umsetzung des Programms ist noch nicht abgeschlossen. Nach Angaben der Regierung wurden die 1 500 konkreten Maßnahmen zu drei Vierteln umgesetzt bzw. zumindest auf guten Weg gebracht. Viele der vorgeschlagenen Aktionen sind jedoch eher vage.

Die Gesetzesvorlagen zur Regelung von Interessenkonflikten, zur Sonderstaatsanwaltschaft und zum speziellen Gerichtshof für Korruptionsverfahren werden derzeit im Parlament erörtert und dürften nach ihrer Annahme ein wichtiges Instrumentarium für eine verstärkte Korruptionsbekämpfung liefern. Was die Transparenz der Parteienfinanzierung angeht, sind weitere Reformen nötig, um u.a. eine zweckdienlichen Regelung der Mitgliedsbeiträge, der steuerlichen Abschreibungen für Spender sowie eine wirksame

Kontrolle der Parteienfinanzierung zu bewirken. Auch zur Regulierung des Lobbyings sollten spezifische Maßnahmen ergriffen werden. Das Gesetz über den freien Zugang zur Information führte zu mehr Transparenz innerhalb der Verwaltung und zu einer Verstärkung des Kampfes gegen die Korruption.

Zwar dürften Maßnahmen wie die Zuordnung von Strafsachen nach dem Zufallsprinzip und die Änderungen beim Verfahren für die Eintragung ins Handelsregister dazu beitragen, das Risiko von Korruption und Befangenheit im Justizwesen zu verringern, doch muss zugleich auf allen Ebenen der Justizausbildung für eine gezielte berufsethische Schulung gesorgt werden.

Im Dezember 2002 beschloss die Regierung, den institutionellen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung zu ändern. Auf Regierungsebene wurde eine neue Abteilung für Korruptionsbekämpfung eingerichtet, die direkt dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten und dem Justizminister untersteht. Die neue Abteilung ersetzt das Zentrale Koordinierungsreferat und den Lenkungsausschuss. Sie hat die Aufgabe, die von der Regierung formulierte Korruptionsbekämpfungspolitik umzusetzen und zu koordinieren; zudem wirkt sie an der Ausarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften mit. Da eindeutig eine effiziente Koordinierung der Korruptionsbekämpfungspolitik erforderlich ist, sollte die Abteilung personell verstärkt werden. Außerdem wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft ein spezielles Referat für Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Die Zahl der dort beschäftigten Staatsanwälte soll von derzeit 4 auf insgesamt 9 erhöht werden. Ein besonderes Problem sind jedoch die nach wie vor bestehenden Aufgabenüberschneidungen zwischen den an der Bekämpfung von Korruption und Finanzkriminalität beteiligten Strafverfolgungsbehörden.

Die Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Juni 2002 schuf die rechtlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption, der das slowakische Parlament im März 2003 zustimmte. Die Slowakei ist Vertragspartei des Übereinkommens des Europarates über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und des Strafrechtsübereinkommens über Korruption sowie des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Die Slowakei nimmt weiterhin aktiv an der Überwachung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen durch die OECD-Arbeitsgruppe zu Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr teil und beteiligt sich im Rahmen des Europarates an der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) (vgl. Kapitel 24 - Kooperation im Bereich Justiz und Inneres).

Im September 2000 fand ein Dienstbesuch der GRECO-Sachverständigen in der Slowakei statt. Eine Reihe von Empfehlungen dieser Sachverständigen wurden inzwischen umgesetzt bzw. sollen in nächster Zeit umgesetzt werden, insbesondere im Bereich der Justizreform, des Systems der Lizenzerteilung, der Ermittlungsverfahren, der Sensibilisierung der Bevölkerung und der Massenmedien für die Korruptionsgefahren sowie der Erweiterung der Befugnisse des Obersten Rechnungshofes. Die Slowakei wird nachdrücklich ermutigt, diesen Empfehlungen weiterhin Folge zu leisten.

Übersetzung des Besitzstands ins Slowakische

Gemäß Artikel 2 und Artikel 58 der Beitrittsakte finden die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe der Union und der Europäischen Zentralbank in den neuen Mitgliedstaaten Anwendung und sind in den neuen Amtssprachen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Während die EU-Organen für die abschließende Revision und Veröffentlichung der Übersetzungen verantwortlich sind, liegen die Erstellung der Übersetzungen und die Gewährleistung einer eingehenden juristischen und sprachlichen Revision in der Zuständigkeit der Beitrittsländer.

Nach einem schleppenden Anfang legt die Slowakei nun konstant eine hohe Zahl revidierter Übersetzungen vor und kommt planmäßig voran. Die zentrale Koordinierungsstelle für Übersetzungen hat in Abstimmung mit den EU-Organen eine glaubwürdige Planung vorgelegt, und die Slowakei wird jetzt den Anforderungen der Sprachjuristen gerecht. Der umfangreiche Übersetzungskorpus für den Besitzstand im Bereich Landwirtschaft wird schnellstmöglich revidiert und der Rückstand gegenüber der Planung wird aufgeholt. Nach einem eher schwachen Start scheint die Qualität der slowakischen Fassung des Besitzstandes jetzt weitgehend zufriedenstellend zu sein. Noch gelöst werden müssen die Probleme mit den in der Anfangsphase angefertigten Übersetzungen, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Sofern das derzeitige Tempo beibehalten wird, dürfte die fristgerechte Veröffentlichung der slowakischen Sonderausgabe des Amtsblattes keine größeren Probleme bereiten.

2. Die Kapitel des Besitzstands

Wie bereits erwähnt ist der folgende Überblick über die Fähigkeit der Slowakei zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten nach der Liste der 29 Besitzstandskapitel gegliedert. Dementsprechend steht am Anfang die Beurteilung des Besitzstands im Bereich der Eckpfeiler des Binnenmarkts, der so genannten "vier Freiheiten". Anschließend werden der Reihe nach die einzelnen Kapitel bewertet, so dass der Besitzstand in seiner Gesamtheit erfasst wird: Sektorpolitiken, Wirtschafts- und Steuerfragen, Regionalpolitik, Umwelt, Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs bedeutet, dass der freie Handel mit Waren zwischen allen Teilen der Union gewährleistet sein muss. In einer Reihe von Sektoren wird dieser allgemeine Grundsatz durch harmonisierte Rechtsvorschriften nach dem "alten Konzept" (Festlegung genauer Produktspezifikationen) oder dem "neuen Konzept" (Festlegung allgemeiner Produkthanforderungen) ergänzt. Der Großteil dieses Kapitels betrifft die Umsetzung der harmonisierten Produktvorschriften. Darüber hinaus ist für die Anwendung der horizontalen Maßnahmen und Verfahren in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Marktüberwachung das Vorhandensein effizienter Verwaltungskapazitäten äußerst wichtig. Außerdem befasst sich dieses Kapitel mit detaillierten EG-Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen, die spezialisierte Durchführungseinrichtungen erfordern.

Die **horizontalen Maßnahmen und Verfahren**, die auf Ebene des neuen Konzepts zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Produktvorschriften erforderlich sind, sind weitgehend vorhanden. Sämtliche Durchführungsstrukturen für die Bereiche Normung, Messwesen, Akkreditierung, Zertifizierung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung sind vorhanden. Die Bemühungen um die Verbesserung der Verwaltungskapazität sollten insbesondere im Hinblick auf die Marktüberwachung fortgesetzt werden, damit zum Zeitpunkt des Beitritts die operationelle Effizienz sichergestellt ist. Das Slowakische Amt für Normung (SUTN) und das slowakische Ministerium für Verkehr, Post und Telekommunikation sind jeweils Vollmitglieder von CEN, CENELEC und ETSI.

Die Slowakei hat nahezu alle **sektorbezogenen Rechtsvorschriften** nach dem **neuen Konzept** umgesetzt, und insgesamt ist die Umsetzung der Rechtsvorschriften als mit dem Besitzstand in Einklang stehend zu bewerten. Die vollständige Umsetzung des Besitzstands in den Bereichen Seilbahnen und Spielzeug steht noch aus.

Bei den Richtlinien nach dem **alten Konzept** hat die Slowakei den diese Produktsektoren betreffenden Besitzstand größtenteils umgesetzt. Der Besitzstand im Bereich chemische Erzeugnisse ist weitgehend umgesetzt. Allerdings wurde die Richtlinie über Probenahme und Analysemethoden von Düngemitteln noch nicht vollständig umgesetzt. Nachdem die Slowakei anerkannt hat, dass unbedingt ermittelt werden muss, welche „neuen“ chemischen Stoffe in der Slowakei in Verkehr gebracht werden, sollte sie nun für eine angemessene, besitzstandskonforme Notifizierung derartiger Stoffe sorgen.

Die Umsetzung des Besitzstands im Bereich Arzneimittel ist noch abzuschließen. Bislang wurden noch nicht alle Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die derzeit in der Slowakei auf dem Markt sind, gemäß den EU-Anforderungen verlängert. Der Besitzstand in Bezug auf die Registrierung von Arzneimitteln ist zwar umgesetzt, doch muss die praktische Anwendung verbessert werden. Zudem müssen bis zum Beitritt noch die Vorbereitungen - einschließlich der erforderlichen Änderungen der Rechtsvorschriften - sowohl für das zentrale Verfahren für die Genehmigungen für das Inverkehrbringen wie auch für das Verfahren für die gegenseitige Anerkennung der Registrierungen abgeschlossen werden. Weitere Gesetzesänderungen sind zudem erforderlich, um im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Transparenz der Preisfestsetzung die 90-Tage-Frist für die Mitteilung von Preisvorschriften einzuführen und um die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf die gute klinische Praxis bzw. die gute Praxis bei der Durchführung klinischer Prüfungen abzuschließen.

Die Durchführungsbestimmungen für Lebensmittel, Kosmetika, Kraftfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie die Vorschriften zur Klassifizierung von Holz müssen noch verabschiedet werden. Hinsichtlich der Zusammensetzung von Glas sind geringfügige Änderungen der Rechtsvorschriften notwendig. Vor allem bei den Lebensmitteln wurden erhebliche Fortschritte erzielt, doch in einer Reihe von Bereichen muss die Rechtsangleichung noch abgeschlossen werden. Auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit wurden bei der Verbesserung der Koordinierung zwischen den einschlägigen Stellen ebenfalls große Fortschritte erzielt; dieser Prozess sollte weiter vorangetrieben werden. Verschiedene Aspekte der Lebensmittelsicherheit werden auch in *Kapitel 7 - Landwirtschaft* behandelt.

In nahezu allen Sektoren, die unter die Richtlinien nach dem alten Konzept fallen, hat die Slowakei die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Schaffung, Stärkung und operationellen Kapazitäten der Einrichtungen zu gewährleisten, die für die Verwaltung des einschlägigen Besitzstands erforderlich sind. Weitere Aufmerksamkeit muss jedoch insbesondere den Verwaltungsstrukturen, die im Bereich der Lebensmittelsicherheit für das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed - RASFF) erforderlich sind, und dem HACCP-System (Hazard Analysis Critical Control Points) gewidmet werden.

Zur vollständigen Angleichung an den Besitzstand sind im Bereich **öffentliches Auftragswesen** weitere Änderungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Definition von Körperschaften öffentlichen Rechts und der Fälle, in denen das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommen kann. Das slowakische Amt für öffentliches Auftragswesen ist gut organisiert und arbeitet effizient. Allerdings sollten die Mitarbeiterschulungen insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Gesetzesänderungen fortgeführt werden.

Im **nicht harmonisierten Bereich** hat die Slowakei ein erstes Screening der mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs möglicherweise nicht in Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt; dieses Screening muss nun abgeschlossen und alle ermittelten Schranken müssen beseitigt werden. Im Juli 2003 wurden in der Slowakei neue Rechtsvorschriften über Einzelhandelsketten verabschiedet, die eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die nicht mit dem freien Warenverkehr vereinbar sind und deshalb geändert oder zurückgenommen werden müssen. Die Slowakei muss noch horizontale Rechtsvorschriften verabschieden, um eine die geltende Gesetzgebung erfassende Klausel für die gegenseitige Anerkennung aufzunehmen. Zur vollständigen Umsetzung des Besitzstands im Bereich Kulturgüter sind geringfügige Änderungen der Rechtsvorschriften nötig. Die Rechtsangleichung an die Richtlinie zur Rüstungskontrolle ist im Großen und Ganzen zufriedenstellend. Die Vorbereitungen für die uneingeschränkte Anwendung der Verordnung über Produktsicherheitskontrollen an den Außengrenzen sind im Gange. Es muss für eine effiziente Koordinierung zwischen den Marktaufsichtsbehörden und den beteiligten Zollverwaltungsdiensten gesorgt werden.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt in Bezug auf die **horizontalen Maßnahmen und Verfahren**, die für die Verwaltung der Gemeinschaftsvorschriften in den unter das neue Konzept fallenden Sektoren erforderlich sind, sowie in Bezug auf die **sektorbezogenen Rechtsvorschriften nach dem neuen Konzept** und im Bereich des **öffentlichen Auftragswesens** im Wesentlichen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen. Sobald die noch fehlenden Teile des Besitzstands im Bereich des neuen Konzepts umgesetzt sind, wird die Slowakei in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden.

Im Bereich der **sektorbezogenen Rechtsvorschriften nach dem alten Konzept** und im **nicht harmonisierten Bereich** erfüllt die Slowakei die Anforderungen teilweise. Um die in diesem Bereich erforderlichen Vorbereitungen auf den Beitritt abschließen zu können, muss die Slowakei der Übernahme des Besitzstandes in den noch fehlenden Bereichen Vorrang einräumen. Neben dem Abschluss der Rechtsangleichung im Lebensmittelbereich sollten weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Verwaltungskapazität im Bereich Lebensmittelsicherheit unternommen werden. Zusätzliche Bemühungen sind nötig, um vor dem Beitritt eine vorläufige Notifizierung „neuer“ chemischer Stoffe sicherzustellen, damit das Inverkehrbringen solcher Stoffe weiter zugelassen werden kann. Die Slowakei muss besonderes Augenmerk darauf richten, das Screening der nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Grundsatz des freien Warenverkehrs abzuschließen und die Um- und Durchsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu gewährleisten.

Kapitel 2: Freizügigkeit

Der Besitzstand in diesem Kapitel verbietet die Diskriminierung von Arbeitnehmern, die in einem anderen Land als ihrem Herkunftsland rechtmäßig beschäftigt sind. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Kumulierung und des Transfers von Sozialversicherungsansprüchen, die wiederum eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erfordern. Um die Ausübung bestimmter Berufe zu erleichtern, beinhalten die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auch spezifische Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Diplomen. Bei bestimmten Berufen muss ein einheitlicher Ausbildungsgang absolviert worden sein, um die Berufsbezeichnung tragen zu dürfen. Unter dieses Kapitel fallen auch das Aufenthalts- und Wahlrecht von EU-Bürgern.

Die slowakischen Rechtsvorschriften über die **gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise** stimmen noch nicht vollständig mit dem Besitzstand überein. Rechtsvorschriften zur Umsetzung der einschlägigen sektorspezifischen Regelungen für Ärzte, Zahnärzte,

Krankenpfleger/Krankenschwestern in der allgemeinen Krankenpflege, Hebammen, Apotheker und Handelsvertreter wurden verabschiedet und müssen nun umgesetzt werden. Für Tierärzte, Architekten und Rechtsanwälte müssen die Rechtsvorschriften schnellstens verabschiedet und umgesetzt werden. Was die allgemeinen Regelungen über die Anerkennung anbelangt, ist die Angleichung bis auf einige geringfügige noch offene Fragen weitgehend abgeschlossen. Die Verwaltungsstrukturen für die Anwendung des Besitzstandes im Bereich der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise sind zwar vorhanden, müssen jedoch weiter ausgebaut werden. Vor allem müssen die Zuständigkeitsbereiche der betroffenen Verwaltungsstellen nach Verabschiedung der einschlägigen Rechtsvorschriften angepasst und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Anerkennungsverfahren ausreichende Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Bereich der **Bürgerrechte** ist die Angleichung der slowakischen Rechtsvorschriften außer in Bezug auf das Wahlrecht bei den Europawahlen und die Gleichbehandlung beim Zugang zur Bildung abgeschlossen. Die wichtigsten Verwaltungsstrukturen für die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften sind vorhanden.

Für den Bereich der **Freizügigkeit von Arbeitnehmern** wurden Übergangsregelungen vereinbart. In den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt werden die derzeitigen Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen oder bilaterale Abkommen anwenden, um den Zugang von Arbeitskräften aus der Slowakei zu ihren Arbeitsmärkten zu regulieren. Diese Regelungen gelten höchstens sieben Jahre. Die Slowakei hat Rechtsvorschriften angenommen, die auf die vollständige Umsetzung des Besitzstandes in diesem Bereich abzielen.

Was die **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** angeht, so ist zur Rechtsangleichung keine Umsetzung in nationales Recht mehr erforderlich. Mit verschiedenen Mitgliedstaaten wurden bilaterale Abkommen geschlossen, die auf denselben Prinzipien wie die in diesem Bereich geltenden EU-Vorschriften beruhen. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen müssen jedoch weiter verbessert werden.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die Verpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf **Bürgerrechte, die Freizügigkeit von Arbeitnehmern** und **die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme**. Um EU-Bürgern die Möglichkeit zu geben, an den Europawahlen im Juni 2004 teilzunehmen, müssen schnellstmöglich einige rechtliche Anpassungen vorgenommen werden. Die Gleichbehandlung beim Zugang zur Bildung muss gewährleistet werden. Die laufenden Maßnahmen zur Schaffung der erforderlichen Verwaltungskapazität in diesem Bereich sollten fortgesetzt werden.

Die Anforderungen an die **gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise** erfüllt die Slowakei bisher nur teilweise. Um die in diesem Bereich erforderlichen Vorbereitungen auf den Beitritt abschließen zu können, muss die Slowakei dringend die noch fehlenden Rechtsvorschriften zu bestimmten sektorspezifischen Richtlinien (insbesondere für Rechtsanwälte) verabschieden und umsetzen. Außerdem muss die Slowakei die Verwaltungskapazität zur Anwendung aller Aspekte des Besitzstands über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen weiter ausbauen.

Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr

Im Rahmen dieses Kapitels müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Niederlassungsrecht und der freie Dienstleistungsverkehr nirgendwo in der EU durch innerstaatliche Rechtsvorschriften behindert werden. In einigen Bereichen enthält der Besitzstand harmonisierte Vorschriften, deren Einhaltung für das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist; dies betrifft vor allem den Finanzsektor (Banken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte), aber auch bestimmte Berufe (Handwerker, Händler, Landwirte, Handelsvertreter). Die harmonisierten Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft sind ebenfalls zu befolgen.

In den Bereichen **Niederlassungsfreiheit und freier Verkehr mit nichtfinanziellen Dienstleistungen** müssen die noch bestehenden rechtlichen und verwaltungstechnischen Beschränkungen beseitigt werden, insbesondere jene, die zu einer Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen führen. Die Slowakei muss noch nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften untersuchen, wo möglicherweise Beschränkungen dieser Art bestehen. Diese Überprüfung muss nun abgeschlossen werden. Im Juli 2003 wurden in der Slowakei neue Rechtsvorschriften über Einzelhandelsketten verabschiedet, die eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die nicht mit den EG-Vorschriften über die Dienstleistungsfreiheit vereinbar sind und deshalb geändert oder zurückgenommen werden müssen. Es sind noch einige Änderungen erforderlich, um die slowakischen Gewerbe genehmigungsvorschriften mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen. In den slowakischen Rechtsvorschriften zur Regulierung der Wirtschaftstätigkeit sollte klar zwischen Wirtschaftsakteuren, die in der Slowakei vorübergehend Dienstleistungen erbringen, und Dienstleistern mit ständiger Niederlassung

unterschieden werden, um den freien Verkehr von grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu gewährleisten. Diese Unterscheidung wird derzeit im Handelsgesetzbuch und im Gesetz über Einzelunternehmer nicht gemacht.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen hat die Slowakei die Angleichung an den Besitzstand im **Bankensektor** weitgehend abgeschlossen. Noch in vollem Umfang umgesetzt werden müssen jedoch die Richtlinie über E-Geld-Institute sowie die Rechtsvorschriften, die im Rahmen des Einlagensicherungssystems eine ausreichende Deckung der Einlagen bei Auslandsniederlassungen slowakischer Banken gewährleisten.

Die Slowakische Nationalbank ist im Wesentlichen gut darauf vorbereitet, als Aufsichtsbehörde des Bankensektors die mit dem Besitzstand verbundenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Slowakische Nationalbank sollte jedoch häufiger Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Zudem sollten die Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden verstärkt, die Konzepte „Zinsrisiken“ und „operationelles Risiko“ fest in den Aufsichtsprozess integriert und die Koordinierung mit dem Amt für die Finanzmarktaufsicht ausgebaut werden.

Im **Versicherungssektor** muss die Rechtsangleichung noch abgeschlossen werden. Die Rechtsvorschriften für den Versicherungssektor müssen geändert werden, um die noch bestehenden Lücken bezüglich der Richtlinien in den Bereichen Lebens- und Sachversicherungen sowie Versicherungskonten zu schließen. Die jüngsten Änderungen der Rechtsvorschriften über die Kraftfahrzeugversicherung zielen auf die vollständige Angleichung an den einschlägigen Besitzstand ab. Die Verwaltungskapazität der Aufsichtsbehörde, d.h. des Amtes für die Finanzmarktaufsicht, sollte unter anderem durch weitere Einstellungen und Schulungsmaßnahmen gestärkt werden.

Im Bereich der **Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte** stehen die Rechtsvorschriften weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang. Dennoch sind weitere Gesetzesänderungen sowie die Umsetzung des jüngeren Besitzstands erforderlich. Die Richtlinie über finanzielle Sicherheiten muss noch umgesetzt werden. Der Slowakei wurde ein Übergangszeitraum für die vollständige Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Anlegerentschädigung gewährt. Gemäß dem Zeitplan für die schrittweise Übernahme bis Ende 2006 müssen nun die erforderlichen Rechtsvorschriften verabschiedet werden. Die Verwaltungskapazität des Amtes für die Finanzmarktaufsicht sollte weiter ausgebaut werden.

Was den **Schutz personenbezogener Daten und den freien Verkehr dieser Daten** betrifft, muss die Slowakei noch eine Reihe von Defiziten bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht beseitigen. Auch muss die personelle und finanzielle Ausstattung des Datenschutzes dauerhaft abgesichert werden.

Auf dem Gebiet der **Dienste der Informationsgesellschaft** müssen die Richtlinien über die Zugangskontrolle und den elektronischen Geschäftsverkehr noch vor dem Beitritt umgesetzt und angewandt werden. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind zwar vorhanden, doch ist ein weiterer Ausbau erforderlich, um die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinien zu gewährleisten.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die Vorschriften des Besitzstandes im **Bankensektor** sowie im Bereich **Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte** bis zum Beitritt umzusetzen. Sie sollte die Vorbereitungen in diesem Sektor abschließen.

Die Slowakei erfüllt in den Bereichen **Versicherungen, Dienste der Informationsgesellschaft und Schutz personenbezogener Daten** mehrheitlich die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, muss in diesen Bereichen noch eine Reihe wichtiger Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Diese Arbeiten müssen nun beschleunigt werden. Verstärkter Anstrengungen bedarf es auch, um sämtliche verwaltungstechnischen und rechtlichen Beschränkungen der **Niederlassungsfreiheit und des freien Verkehrs nichtfinanzieller Dienstleistungen** zu beseitigen.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Diesem Kapitel zufolge müssen die Mitgliedstaaten alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die den freien Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern behindern, aufheben und die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften übernehmen, damit ein reibungsloser grenzüberschreitender Zahlungs- und Kapitalverkehr gewährleistet werden kann (wobei für bestimmte Drittländer Einschränkungen gelten). Der einschlägige Besitzstand enthält unter anderem auch harmonisierte Vorschriften über Zahlungssysteme und die Bekämpfung der Geldwäsche, für die entsprechende Rechtsdurchsetzungskapazitäten zu schaffen sind.

Im Bereich des **Kapital- und Zahlungsverkehrs** stimmen die slowakischen Rechtsvorschriften weitgehend mit dem Gemeinschaftsrecht überein; wo die Angleichung der Rechtsvorschriften noch aussteht, verläuft sie zeitplangemäß, insbesondere was die Lockerung der Vorschriften für institutionelle Anleger anbelangt. Die Aufsichtseinrichtungen und -verfahren werden ebenfalls ausgebaut.

Wie in der entsprechenden Übergangsregelung vereinbart, wird die Slowakei die Beschränkungen für EU-Staatsangehörige und in der EU ansässige Unternehmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen in der Slowakei erwerben möchten, bis spätestens 2011 beseitigen.

Im Bereich der **Zahlungssysteme** hat die Slowakei die Rechtsangleichung vollendet. Was die Durchführungsstrukturen anbelangt, so soll das Echtzeit-Bruttoabrechnungssystem Anfang 2004 operationell sein. Für die außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Banken und Bankkunden wurde eine ständige Einrichtung geschaffen.

Im Bereich der **Bekämpfung von Geldwäsche** wurden die einschlägigen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Die Slowakei ist dabei, die Umsetzung der Empfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche" abzuschließen, u.a. durch die Abschaffung anonymer Konten. Was die Verwaltungsstrukturen anbelangt, so sind eine weitere Stärkung der Finanzfahndungsstelle und eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen, an der Bekämpfung der Geldwäsche beteiligten Stellen erforderlich (*siehe auch Kapitel 24 -Justiz und Inneres*).

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die Vorschriften des Besitzstandes im Bereich **freier Kapitalverkehr** ab dem Beitritt anzuwenden. Vor dem Beitritt müssen in diesem Bereich noch einige spezifische Aspekte geklärt und die wenigen noch vorhandenen Beschränkungen des Kapitalverkehrs, für die keine Übergangsregelungen vereinbart wurden, aufgehoben werden. Die mit der Bekämpfung der Geldwäsche befassten Stellen müssen weiter gestärkt werden.

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Im Rahmen dieses Kapitels müssen die Mitgliedstaaten harmonisierte Vorschriften erlassen und anwenden, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Unternehmen im Binnenmarkt erforderlich sind. Diese Vorschriften betreffen fünf Rechtsbereiche: das Gesellschaftsrecht im engen Sinne, das Rechnungslegungsrecht, die Rechte am geistigen Eigentum, den gewerblichen Rechtsschutz und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen sowie von vertraglichen Schuldverhältnissen.

Im Bereich des **Gesellschaftsrechts** im engen Sinne stimmen die slowakischen Rechtsvorschriften weitgehend mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand überein. Mehrere Unstimmigkeiten bestehen jedoch weiterhin bei der Umsetzung der Richtlinien zum Gesellschaftsrecht, insbesondere hinsichtlich der zweiten Richtlinie (Koordinierung der Schutzbestimmungen) und hinsichtlich einer Bestimmung der Zivilprozessordnung, die provisorische Eintragungen in das Register ohne Prüfung der Rechtsgültigkeit des entsprechenden Beschlusses ermöglicht. Die Verwaltungskapazität muss weiter verbessert werden, insbesondere was das Handelsregister und die Eintragungsverfahren sowie die Herstellung einer größeren Rechtssicherheit in diesem Bereich anbelangt.

Auf dem Gebiet der **Rechnungslegung** hat die Slowakei ihre Verpflichtungen erfüllt und wird voraussichtlich in der Lage sein, die entsprechenden Vorschriften des Besitzstands vom Tag des Beitritts an anzuwenden. Die Verwaltungskapazität scheint angemessen zu sein.

Im Bereich des **Schutzes der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum** erfüllt die Slowakei weitgehend ihre Verpflichtungen im Bereich der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte. Zur jüngsten Richtlinie über Urheberrechte in der Informationsgesellschaft müssen noch Rechtsvorschriften angenommen werden.

Wie in den Beitrittsverhandlungen vereinbart, werden besondere Übergangsbestimmungen für Folgendes gelten: für Arzneimittelpatente dahingehend, dass die gemeinschaftliche Erschöpfungsregelung nicht auf bestimmte Ausfuhren aus der Slowakei angewandt wird, soweit ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel erteilt wurden, und für die Erstreckung eingetragener Gemeinschaftsmarken oder Gemeinschaftsmarkenanmeldungen auf das slowakische Hoheitsgebiet.

Was die Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum betrifft, so sind die Verwaltungsstrukturen vorhanden, müssen aber noch ausgebaut werden. Der Effizienz der mit der Rechtsdurchsetzung befassten Verwaltungs- und Justizbehörden wie Zoll, Polizei und Gerichte sowie der Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie, insbesondere der Piraterie im Kabelnetz, sollte besondere

Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es gilt die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden zu verbessern und für angemessene Ressourcen und Weiterbildungsmaßnahmen zu sorgen.

Die **Verordnung zur Ersetzung des Brüsseler Übereinkommens** über die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen findet ab dem Beitritt direkte Anwendung, während die Unterzeichnung des **Römischen Übereinkommens** erst ab dem Beitritt möglich ist. Die Slowakei sollte entsprechende Gerichte oder sonstige Behörden benennen, um eine rasche Umsetzung dieser Bestimmungen zu gewährleisten (*siehe Kapitel 24 - Justiz und Inneres*).

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die Vorschriften des Besitzstandes in den Bereichen **Gesellschaftsrecht** und **Rechnungslegung** und die **Verordnung zur Ersetzung des Brüsseler Übereinkommens** und das **Römische Übereinkommen** vom Beitritt an anzuwenden. Die Umsetzung des Besitzstandes im Bereich Gesellschaftsrecht muss noch vollendet werden. Die Handelsregisterverfahren müssen u.a. in Bezug auf die Eintragungsverfahren verbessert werden.

Die Slowakei erfüllt im Bereich des **Schutzes der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum** mehrheitlich die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen. Weitere rechtliche Anpassungen sind beim Urheberrecht und bei den verwandten Schutzrechten und hinsichtlich der Regeln für die Informationsgesellschaft erforderlich. Auch wenn die Rechtsvorschriften überwiegend mit dem Besitzstand im Einklang stehen, müssen insbesondere die Bemühungen um die Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum noch verstärkt werden. Es bedarf einer besseren Koordinierung zwischen den Vollzugsbehörden, das Personal der Vollzugsbehörden muss besser geschult werden (insbesondere Zoll, Polizei und Justizbehörden) und dem effizienten Funktionieren des Justizwesens wie auch der qualifizierten Ausbildung des Justizpersonals sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Kapitel 6: Wettbewerbspolitik

Der Besitzstand auf dem Gebiet des Wettbewerbs umfasst das Kartellrecht und die Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen. Er beinhaltet Regeln und Verfahren, die der Bekämpfung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von Unternehmen (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Missbrauch marktbeherrschender Stellungen) dienen und die Regierungen daran hindern, staatliche Beihilfen zu gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen. Die Wettbewerbsregeln gelten generell unmittelbar in der gesamten Union und die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Durchsetzung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten.

Im **Kartellbereich** decken die slowakischen Rechtsvorschriften die wichtigsten Grundsätze der gemeinschaftlichen Kartellvorschriften in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen und die Fusionskontrolle ab. Die Slowakei muss jedoch noch sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch zu den jüngsten Gruppenfreistellungen der Gemeinschaft stehen. Die Vorbereitungen auf die Anwendung der neuen Verfahrensverordnung der EG sollten fortgesetzt werden.

Die notwendigen Durchführungsstrukturen sind vorhanden und das slowakische Kartellamt funktioniert ordnungsgemäß. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um sämtliche Marktbeteiligten stärker für die kartellrechtlichen Vorschriften zu sensibilisieren und eine glaubwürdige und transparente Wettbewerbskultur zu entwickeln. Die Schulung von Richtern im Wettbewerbsrecht sollte ausgebaut werden.

Die Bilanz bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften ist insgesamt zufriedenstellend. Um sie weiter zu verbessern, muss denjenigen Fällen Vorrang eingeräumt werden, die die gravierendsten Wettbewerbsverzerrungen darstellen, und es sollten abschreckendere Sanktionen verhängt werden. Die vor kurzem vom Kartellamt genehmigten internen Leitlinien für eine stringenter Durchsetzung müssen nun in die Praxis umgesetzt werden.

Auf dem Gebiet der **staatlichen Beihilfen** decken die von der Slowakei eingeführten Vorschriften die wichtigsten Grundsätze des Besitzstandes ab. Die Feinabstimmung der Rahmenvorschriften, bei der auch die letzten Entwicklungen des Besitzstands berücksichtigt werden, sollte fortgesetzt werden.

Die erforderlichen Durchführungsstrukturen sind vorhanden. Das slowakische Amt für staatliche Beihilfen konnte seine Unabhängigkeit wahren, muss jedoch seine Leistungsfähigkeit verbessern. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um aufbauend auf den bisherigen Maßnahmen in diesem Bereich sämtliche Marktbeteiligten und Beihilfegeber stärker für die Beihilfenvorschriften zu sensibilisieren. Auch der Schulung der Mitarbeiter der Justizbehörden muss die Slowakei weitere Aufmerksamkeit widmen.

Die Durchsetzungsbilanz ist insgesamt zufriedenstellend, doch sollte die Slowakei der Beurteilung von Beihilferegelungen mehr Aufmerksamkeit widmen, da es wichtig ist, hier im Hinblick auf die im Rahmen der Strukturfonds bestehenden Möglichkeiten Erfahrungen zu sammeln. Das slowakische Amt für staatliche Beihilfen sollte der Kontrolle der staatlichen Beihilfen für sensible Sektoren verstärkte Aufmerksamkeit widmen.

Der Slowakei wurden zwei Übergangszeiträume eingeräumt, während deren unter bestimmten Auflagen einem Unternehmen des Stahlsektors bis höchstens Ende 2009 und einem Unternehmen des Kraftfahrzeugsektors ebenfalls unter bestimmten Auflagen bis Ende 2008 steuerliche Beihilfen gewährt werden können. In Bezug auf die Frage, ob die Slowakei eine der Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für das Unternehmen im Stahlsektor, nämlich die Produktionsbegrenzung, einhält, besteht Anlass zu ernster Sorge. Es ist unverzichtbar, dass die Slowakei die mit den außerordentlichen Übergangsregelungen verknüpften Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen in vollem Umfang einhält.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im **Kartellbereich** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes ab dem Beitritt anzuwenden. Die Slowakei sollte die Feinabstimmung der Rahmenvorschriften abschließen und die Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich weiter stärken.

Die Slowakei erfüllt mehrheitlich die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich **staatliche Beihilfen** erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen. Um die Beitrittsvorbereitungen abzuschließen, sollte das Augenmerk darauf gerichtet werden, sämtliche Marktbeteiligten und Beihilfegeber stärker für die Beihilfevorschriften zu sensibilisieren, die Mitarbeiter der Justizbehörden entsprechend zu schulen und die Durchsetzungsbilanz kontinuierlich zu verbessern.

In Bezug auf die Einhaltung der im Beitrittsvertrag aufgeführten Bedingungen für die außerordentliche Übergangsregelung für den Stahlsektor besteht Anlass zu ernster Sorge. Die Slowakei muss dringend gewährleisten, dass die im Beitrittsvertrag aufgeführten Bedingungen für die außerordentliche Übergangsregelung für den Stahlsektor in vollem Umfang eingehalten werden. Wird nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen, so wird die Slowakei in diesem Bereich die Anforderungen der EU-Mitgliedschaft zum Beitritt nicht erfüllen.

Kapitel 7: Landwirtschaft

Das Kapitel Landwirtschaft umfasst eine Vielzahl verbindlicher Vorschriften, von denen viele unmittelbar gelten. Die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften und deren effektive Durchsetzung durch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sind für das Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik von grundlegender Bedeutung. Darunter fallen die Einrichtung von Verwaltungssystemen wie einer Zahlstelle und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (siehe Abschnitt "Horizontale Maßnahmen") sowie die Kapazität zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich ländliche Entwicklung. Die beitretenden Länder müssen auf ihre Einbeziehung in die Gemeinsamen Marktorganisationen für eine Reihe von Agrarerzeugnissen, einschließlich Ackerkulturen, Obst und Gemüse sowie Fleisch, vorbereitet sein. Ferner betrifft dieses Kapitel detaillierte Vorschriften im Veterinärbereich, die für den Schutz von Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung sind, sowie Pflanzenschutzaspekte wie z. B. Saatgutqualität, Schadorganismen und Pflanzenschutzmittel.

Horizontale Maßnahmen

Der Rechtsrahmen für die **Zahlstelle** und die damit verbundenen Verfahren müssen in der Slowakei noch angenommen werden. Ungeachtet der Schaffung einer provisorischen Abteilung für die landwirtschaftliche Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium im April 2003 muss die Einrichtung der Zahlstelle dringend vorangetrieben werden. Wenn die Slowakei bis zum Beitritt über eine funktionsfähige Zahlstelle verfügen soll, ist noch sehr viel zu tun (z.B. Vereinbarungen mit nachgeordneten Stellen, schriftliche Verfahren und Weiterentwicklung des IT-Systems).

Die Einrichtung eines funktionsfähigen **Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems** (InVeKoS) ist sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht immer noch ernsthaft im Rückstand. Die meisten der Vorbereitungen befinden sich noch im Planungsstadium, mit Ausnahme des Flächenidentifizierungssystems. Angesichts der noch zu erledigenden Arbeiten und der verbleibenden Zeit drängen sich ernste Zweifel auf, ob die Slowakei bis zum Beitritt ein funktionierendes System vorweisen kann.

Für die **Handelsmechanismen** muss der Rechtsrahmen angenommen und die für Ausfuhrerstattungen und Genehmigungsvorschriften zuständige Behörde, d.h. die Zahlstelle, eingerichtet werden. Die

entsprechenden Kontrollaufgaben obliegen der Zollverwaltung. In den meisten Bereichen müssen noch die Verwaltungsstrukturen und Verfahren eingerichtet werden.

Bei der **Qualitätspolitik** müssen die Verwaltungsstrukturen noch vollständig eingerichtet werden. Im Bereich **ökologischer Landbau** sind die Verwaltungsstrukturen zum größten Teil bereits eingerichtet, müssen jedoch verstärkt werden.

Die Slowakei muss das **Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)** bis zum Beitritt umgesetzt haben.

Die **staatlichen Beihilfemaßnahmen** im Bereich Landwirtschaft müssen zum Beitritt noch mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden.

Was Direktzahlungen an Landwirte betrifft, so hat die slowakische Regierung beschlossen in den ersten Jahren nach dem Beitritt, die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anzuwenden.

Gemeinsame Marktorganisationen

Die noch einzurichtende Zahlstelle für die Landwirtschaft wird auch sowohl für die Interventionen als auch die Kontrolle und Genehmigung von Zahlungen für **Ackerkulturen** zuständig sein. Die landwirtschaftliche Interventionsstelle wird mit der Durchführung beauftragt. Die Einrichtung der praktischen Strukturen, zum Beispiel Interventionsstellen und Lagerhäuser, muss beschleunigt werden. Weitere Fortschritte sind beim Besitzstand hinsichtlich Faserpflanzen, Trockenfutter und Kartoffelstärke erforderlich.

Die landwirtschaftliche Interventionsstelle ist für die Verwaltung der meisten Aspekte der Gemeinsamen Marktorganisation für **Zucker** zuständig. Zwar wurden die meisten Rechtsvorschriften durchgesetzt, die praktische Umsetzung der verschiedenen Mechanismen der GMO für Zucker sollte jedoch beschleunigt werden. Bei der Einrichtung von Verwaltungsstrukturen und Verfahren für die vollständige Anwendung der GMO sind verstärkte Anstrengungen erforderlich.

Die Durchführungsvorschriften für die Vermarktungsnormen für **Obst und Gemüse** und für Erzeugerverbände wurden erlassen. Es sind jedoch noch genaue Bestimmungen für die operationellen Programme und die Kontrolle der Betriebsfonds zu erlassen. Die Verwaltungsstrukturen wurden eingerichtet, doch muss die Beziehung zwischen den Kontrollstellen geklärt, die Erzeugerorganisationen müssen gefördert und die Mechanismen zur Meldung von Einfuhrpreisen eingerichtet werden. Die Anwendung von Vermarktungsnormen auf dem nationalen Markt muss genau beobachtet werden.

Im Bereich **Wein und Alkohol** wurden die meisten Durchführungsvorschriften über die GMO für Wein angenommen. Die Etikettierungsvorschriften für Branntwein müssen mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Beim Abschluss der Registrierung der Rebflächen wurden Fortschritte erzielt, doch muss noch das gesamte Territorium abgedeckt werden. Das Verzeichnis der vor dem Beitritt erworbenen Wiederbepflanzungsrechte muss vorgelegt werden. Die Verwaltungsstrukturen sind teilweise vorhanden.

In der Slowakei gibt es ein **Milchquotensystem**. Es sind jedoch noch weitere rechtliche und verwaltungstechnische Anpassungen erforderlich, um dem Besitzstand vollständig zu entsprechen, vor allem im Bereich der Kontrollen. Andere Mechanismen der GMO, zum Beispiel für Interventionen und den Handel mit Drittländern, müssen noch eingerichtet werden.

In den Bereichen Schlachtkörperklassifizierung für **Rindfleisch, Schaffleisch und Schweinefleisch** sowie Rindfleischetikettierung wurden Rechtsvorschriften erlassen. Für das System der Preisberichterstattung müssen noch Rechtsvorschriften erlassen werden. Die Verordnung über die Schlachtkörperklassifizierung für Rindfleisch wurde angenommen, allerdings ist die Anwendung noch in der Anfangsphase. Zudem muss umgehend ein System für die Klassifizierung und Preisberichterstattung eingerichtet werden. Das Ausbildungssystem muss ebenfalls verbessert und praxisorientierter gestaltet werden; außerdem muss eine Prüfung mit einem praktischen Teil eingeführt werden.

Für **Eier und Geflügel** müssen noch Rechtsvorschriften für die Vermarktungsnormen, die Preisberichterstattung und die Berichterstattung über Produktionsstatistiken angenommen werden.

Ländliche Entwicklung

Das Gesetz über die Landwirtschaft, das die verwaltungstechnische Organisation der ländlichen Entwicklung in der Slowakei regeln soll, muss noch angenommen werden. Die Aufnahmefähigkeit der Slowakei für SAPARD-Mittel ist gestiegen, was ein positives Anzeichen dafür ist, dass auch die Verwaltungskapazität für den Einsatz dieser Finanzmittel zugenommen hat. Dennoch war die Aufnahme von SAPARD-Mitteln langsam. Die slowakischen Behörden müssen untersuchen, warum dies der Fall ist, und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Slowakei hat der Kommission einen formellen Entwurf für ein Programm zur ländlichen Entwicklung im Rahmen der Ausgaben des EAGFL-Garantie vorgelegt.

Veterinärwesen und Pflanzenschutz

Die Rechtsvorschriften für übertragbare spongiforme Enzephalopathien (**TSE**) und **tierische Nebenprodukte** wurden umgesetzt, müssen jedoch noch vervollständigt und angepasst werden. Die TSE-Überwachung ist fast vollständig angepasst, einige Mängel sind jedoch noch zu beheben, vor allem in Hinsicht auf die Kapazität der Labore. Es wurde noch kein vollständiges Verfütterungsverbot verhängt. Die offiziellen Kontrollen in den Bereichen Entfernung und Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial sind zu verstärken.

Die Einrichtung des **Veterinärkontrollsystems für den Binnenmarkt** wurde noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Slowakei hat sich dem ANIMO-System, dem informatisierten Netz zum Verbund der Veterinärbehörden, noch nicht angeschlossen. Der Besitzstand für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren wurde umgesetzt. Eine zentrale Computer-Datenbank für Rinder ist in Betrieb, muss jedoch noch modernisiert werden, um die EU-Anforderungen zu erfüllen. Den Angaben der Slowakei zufolge wurde die Kennzeichnung der Rinder zu fast 95 % abgeschlossen, wenn auch eine erhebliche Zahl kleinerer Betriebe noch nicht erfasst ist. Zur vollständigen Erfassung der Betriebe und Kennzeichnung der Tiere sind insbesondere für andere Tiere als Rinder noch weitere Anstrengungen erforderlich. Die Rechtsvorschriften über die Finanzierung veterinär- und hygienerechtlicher Kontrollen müssen noch fertig gestellt werden. Ferner sind Anstrengungen erforderlich, um die Rechtsvorschriften im Bereich Veterinärkontrollen für Einfuhren aus Drittländern und Einfuhrregelungen umzusetzen. Zur Anpassung der Grenzkontrollposten an die EU-Anforderungen sind verstärkte Bemühungen notwendig.

Im Bereich der **Tierseuchenbekämpfung** wurden nationale Notfallpläne für die Maul- und Klauenseuche, die klassische Schweinepest, die Newcastle-Krankheit und Geflügelpestinfektionen aufgestellt. Die Slowakei ist dem Tierseuchenmeldesystem (ADNS) beigetreten. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den **Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen** muss noch abgeschlossen werden.

Die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Schutz der **öffentlichen Gesundheit** wurde weitgehend abgeschlossen, doch sind noch Anpassungen erforderlich. Der Modernisierung der Betriebe muss dringend Aufmerksamkeit gewidmet werden, vor allem in den Sektoren Fleisch, Milch und Fisch. Für je einen Fleisch- und einen Fischverarbeitungsbetrieb wurden Übergangsregelungen gewährt, die auf drei Jahre nach dem Beitrittsdatum befristet sind. Gemäß der von der Slowakei eingegangenen Verpflichtung, dass alle nach dem Beitritt weiter produzierenden Betriebe dem Besitzstand entsprechen werden, dürfen die Waren aus diesen Betrieben dürfen nur in der Slowakei vermarktet werden. Höchstwahrscheinlich wird jedoch eine beträchtliche Anzahl von Agrolbensmittelbetrieben die einschlägigen EU-Anforderungen zum Beitritt nicht erfüllen.

Der Besitzstand über **gemeinsame Maßnahmen (einschließlich im Bereich Zoonosen)** wurde umgesetzt. Es ist darauf zu achten, dass die Anwendung der Kontrollsysteme für Rückstände und Tierarzneimittel verbessert wird.

Der Besitzstand im Bereich **Tierschutz** wurde weitgehend umgesetzt. Auf zentraler, regionaler und Distriktebene wurden Verwaltungsstrukturen für Überwachung und Monitoring der Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich Tierschutz eingerichtet.

Im Bereich **Tierzucht** muss die Umsetzung der Rechtsvorschriften noch abgeschlossen werden.

Der Besitzstand im Bereich **Tierernährung** muss noch umgesetzt werden. Es sind weitere Bemühungen erforderlich, um die Kapazitäten der Überwachungs- und Kontrollstellen aufzubauen und um die offiziellen Kontrollen an die EU-Anforderungen anzupassen.

Bei den Rechtsvorschriften im Bereich **Pflanzenschutz** ist die Umsetzung des Besitzstands zu Schadorganismen bereits weit fortgeschritten, doch sind weitere Anpassungen erforderlich, um eine vollständige Übereinstimmung zu gewährleisten. Die Registrierung für die Pflanzenpässe muss noch vervollständigt und durchgeführt werden. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Vermarktung von Saatgut und Vermehrungsgut sollte beschleunigt werden. Die meisten Rechtsvorschriften zum Pflanzenschutz liegen vor, doch die Kontrollen auf Ebene der Anwender sind zu verbessern, um eine vollständige Durchführung zu gewährleisten. Die Rechtsvorschriften über die Höchstmengen für Pestizidrückstände und die Methoden für die Probennahme von Pestizidrückständen müssen noch angenommen werden. Die Kontrollen im Bereich Pestizidrückstände in Nahrungsmitteln müssen durch die Erweiterung der Bandbreite der Analysen und durch verbesserte Laborkapazitäten verstärkt werden.

Die Slowakei muss sicherstellen, dass ihre auf internationaler Ebene geschlossenen Veterinär- und Pflanzenschutzübereinkommen zum Beitritt mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden.

Bei der Lebensmittelsicherheit ist die Umsetzung der Rechtsvorschriften immer noch im Rückstand und sollte beschleunigt und abgeschlossen werden. Es sind weitere Anpassungen erforderlich, um eine vollständige Angleichung an die europäische Rahmengesetzgebung zur Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Hinsichtlich der Verwaltungsstrukturen müssen noch die Rechtsvorschriften über das

Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (Rapid Alert System for Food and Feed - RASFF) umgesetzt werden - die Kontaktstelle wurde bereits bestimmt, ist jedoch nicht vollständig operationell. Ferner sollte die Koordinierung über Fragen der Lebensmittelsicherheit innerhalb des Landwirtschaftsministeriums verbessert werden. Weitere Aspekte der Lebensmittelsicherheit werden auch in *Kapitel 1 - Freier Warenverkehr* behandelt.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf die horizontalen Maßnahmen (**Qualitätssicherung, ökologischer Landbau, Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) und staatliche Beihilfen**), in Bezug auf die Gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) für **Ackerkulturen, Obst und Gemüse, Milch, Schaf- und Schweinefleisch** sowie für **Eier und Geflügel** sowie in Bezug auf die **ländliche Entwicklung**. Im veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Bereich werden die Anforderungen für **Tierseuchenbekämpfung, Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung** im Wesentlichen erfüllt. Sofern in diesen Bereichen weiterhin gute Fortschritte erzielt werden, dürfte die Slowakei in der Lage sein, den einschlägigen Besitzstand bis zum Beitritt umzusetzen.

Die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Hinblick auf die **Handelsmechanismen**, die GMO für **Zucker, Wein und Rindfleisch** sowie das Veterinärwesen in den Bereichen **Veterinärkontrollsystem für den Binnenmarkt** (hinsichtlich Veterinärkontrollen für Einfuhren aus Drittländern und Tierkennzeichnung), **TSE und tierische Nebenprodukte** (Verfütterungsverbot), **gemeinsame Maßnahmen** (Rückstandskontrollen) und **Pflanzenschutz** (nur in Hinblick auf die Höchstmengen für Pestizidrückstände) werden von der Slowakei teilweise erfüllt. Sofern die Bemühungen in diesen Bereichen nicht vorangetrieben werden, besteht die Gefahr, dass zum Beitritt keine funktionsfähigen Systeme vorhanden sind.

Anlass zu ernster Sorge geben die Vorbereitungen der Slowakei bezüglich der Einrichtung der **Zahlstelle** und der Anwendung des **Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS)** sowie bezüglich des Schutzes der **öffentlichen Gesundheit** die Modernisierung der Agrolebensmittelbetriebe. In diesen Bereichen sind dringend erhebliche zusätzliche Anstrengungen erforderlich. Wird nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen, so wird die Slowakei nicht in der Lage sein, den Besitzstand bis zum Beitritt umzusetzen.

Kapitel 8: Fischerei

Der Fischerei-Besitzstand besteht aus Verordnungen, die nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Demgegenüber sind unbedingt Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten auf ihre Teilnahme an der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzubereiten (und zwar in den Bereichen Marktpolitik, Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, Strukturmaßnahmen und staatliche Beihilfen). In einigen Fällen müssen die Fischereiabkommen mit Drittländern oder die Fischereiübereinkommen mit internationalen Organisationen angepasst werden.

Auf dem Gebiet **Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle** hat die Slowakei die einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen. Für die Datenerfassung im Bereich Fischerei ist das Staatliche Statistikamt zuständig. Die Verwaltungskapazität in diesem Sektor sollte weiter ausgebaut werden.

Auf Ebene der **Strukturmaßnahmen** ist die Förderung des Fischereisektors im Rahmen des Operationellen Programms für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vorgesehen. Die Zahlstelle muss jedoch noch eingerichtet werden.

Auf Ebene der **Marktpolitik** muss der Aufbau der Verwaltungsstrukturen für die Erzeugerorganisationen abgeschlossen werden. Die Staatliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde ist für die Überwachung des Inverkehrbringens von Fisch und Fischereierzeugnissen und die Einfuhrkontrollen zuständig. Generell sollten die Verwaltungskapazitäten für die Kontrolle der Einhaltung der gemeinschaftlichen Vermarktungsstandards und die Erfassung und Übermittlung von Daten über die Preisregelung ausgebaut werden.

Im Bereich **staatliche Beihilfen** für den Fischereisektor muss die Slowakei ihre staatlichen Beihilferegulungen mit dem Besitzstand in Einklang bringen.

Die Slowakei ist keinem der **internationalen Fischerübereinkommen** beigetreten.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, den Besitzstand im Bereich **Fischerei** ab dem

Beitritt anzuwenden. Was die Strukturmaßnahmen anbetrifft, muss jedoch der Rechtsrahmen für die Einrichtung der Zahlstelle vervollständigt werden. Außerdem muss die Verwaltungskapazität generell ausgebaut werden, wobei insbesondere die Verwaltungsstrukturen für die Erzeugerorganisationen geschaffen werden müssen.

Kapitel 9: Verkehrspolitik

Ziel der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich ist es, durch die Förderung effizienter und umwelt- und benutzerfreundlicher Verkehrssysteme das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Sie erstrecken sich auf den Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehr sowie auf die Binnenschifffahrt. In diesen Bereichen sind die Mitgliedstaaten gehalten, Rechtsvorschriften über technische und Sicherheitsnormen sowie Sozialvorschriften zu erlassen und umzusetzen. Zur Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarkts im Verkehrssektor beinhaltet der Besitzstand in diesem Bereich auch Bestimmungen über die Marktliberalisierung. Ein wichtiger Aspekt der gemeinschaftlichen Seeverkehrspolitik ist die Festlegung EU-weiter Sicherheitsnormen im Seeverkehr.

Die Modalitäten für die Erweiterung der **transeuropäischen Verkehrsnetze** wurden festgelegt. Die Verwaltungskapazitäten im Straßen- und im Schienenverkehr müssen sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht ausgebaut werden, damit die erforderlichen umfangreichen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur entsprechend vorbereitet werden können.

Im Landverkehrsbereich muss die Slowakei die Rechtsangleichung in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den **Straßenverkehr** abschließen. Die Rahmengesetze sind vorhanden und stimmen mit dem Besitzstand überein. Die Einführung der zur vollständigen Rechtsangleichung an den Besitzstand erforderlichen Durchführungsvorschriften schreitet planmäßig voran. Die Rechtsangleichung an den Besitzstand im Steuerbereich und im sozialen Bereich ist abgeschlossen, wenngleich im sozialen Bereich in einigen Fällen für die vollständige Angleichung an den Besitzstand noch Änderungen erforderlich sind. Im technischen Bereich müssen vor allem in Bezug auf Geschwindigkeitsbegrenzer, technische Unterwegskontrollen bei Nutzfahrzeugen, digitale Fahrtenschreiber und ortsbewegliche Druckgeräte die notwendigen Durchführungsvorschriften noch erlassen werden. Die Slowakei hat einer von der EU vorgeschlagenen Übergangsregelung (für maximal fünf Jahre) zugestimmt, die den stufenweisen gegenseitigen Zugang zum Kabotagemarkt im Güterkraftverkehr vorsieht. Weitere Anstrengungen sind hinsichtlich der Durchsetzung der Rechtsvorschriften erforderlich, vor allem was den Besitzstand im sozialen und technischen Bereich anbelangt. Die Verwaltungskapazität ist vorhanden, doch sollte ihr Ausbau insbesondere durch eine weitere Aufstockung des Personals und durch Schulung von Fachkräften in Bezug auf wichtige Aufsichts- und Kontrollfunktionen gestärkt werden. Was insbesondere die Unterwegskontrollen und die Kontrollen in den Unternehmen anbelangt, so muss das System umgestaltet werden, um die Quantität, Qualität und Effizienz dieser Kontrollen zu verbessern. Ausbildung und Ausrüstung müssen an diese Anforderungen angepasst werden. Die Koordinierung zwischen den jeweiligen vollziehenden Behörden muss beträchtlich verbessert werden.

Der Besitzstand im Bereich **Schieneverkehr** wird planmäßig in nationales Recht umgesetzt. Die Rechtsangleichung muss jedoch unter anderem noch durch die Umsetzung der Richtlinien über die Interoperabilität zum Abschluss gebracht werden. Im Zuge der laufenden Neuorganisation müssen die Kapazitäten der Eisenbahnverwaltung weiter gestärkt werden. Die Einrichtung der Regulierungsbehörde für das Eisenbahnwesen steht noch aus.

Im Bereich der **Binnenschifffahrt** ist die Rechtsangleichung noch nicht abgeschlossen - dies gilt insbesondere für die Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter, die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten, die technischen Vorschriften für Binnenschiffe sowie die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung. Die Verwaltungskapazität hat ein zufriedenstellendes Niveau erreicht.

Im Bereich des **Luftverkehrs** sind die Rahmengesetze zwar vorhanden, sie stimmen jedoch insbesondere in den Bereichen Genehmigungsverfahren, Sicherheit und Bodenabfertigung noch nicht vollständig mit dem Besitzstand überein. Die zur vollständigen Rechtsangleichung an den Besitzstand erforderlichen Durchführungsvorschriften, unter anderem zur Anwendung der JAR-Vorschriften (Joint Aviation Requirements), werden noch erlassen. Damit die Slowakei Vollmitglied in der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtbehörden (Joint Aviation Authorities, JAA) werden kann, muss noch ein Aktionsplan umgesetzt werden. Die Slowakei sollte - unabhängig von der Einrichtung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) - besondere Anstrengungen unternehmen, um im Einklang mit dem Besitzstand noch vor dem Beitritt JAA-Mitglied zu werden.

Im Bereich des **Seeverkehrs** stimmen die Rahmengesetze mit den Vorschriften des Besitzstands überein. Doch muss insbesondere im Hinblick auf die Teile der Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der "Erika-

Pakete", die für die Slowakei von Relevanz sind, der Erlass der erforderlichen Durchführungsvorschriften abgeschlossen werden. Die Verwaltungskapazität hat ein zufriedenstellendes Niveau erreicht.

Schlussfolgerung

In Bezug auf die **transeuropäischen Verkehrsnetze, den Schienen-, Luft- und Seeverkehr und die Binnenschifffahrt** erfüllt die Slowakei im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands mit dem Beitritt anzuwenden. In den Bereichen Schienenverkehr, Binnenschifffahrt, Luft- und Seeverkehr muss die Slowakei die Rechtsangleichung noch abschließen. Die Slowakei muss die Verwaltungskapazität im Schienenverkehrssektor ausbauen und die Vorbereitungen für die erforderlichen umfangreichen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur treffen. Auch die slowakische Regulierungsbehörde für das Eisenbahnwesen muss noch geschaffen werden.

Die Slowakei erfüllt mehrheitlich die Verpflichtungen und Anforderungen auf dem Gebiet des **Straßenverkehrs**. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abschließen zu können, muss die Slowakei, vor allem was den Besitzstand im sozialen und technischen Bereich anbelangt, verstärkte Anstrengungen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften unternehmen. Vor allem in Bezug auf die Unterwegskontrollen und die Kontrollen in den Unternehmen sowie die technischen Unterwegskontrollen von Schwerlastkraftwagen muss die Verwaltungskapazität weiter ausgebaut werden.

Kapitel 10: Steuern

Der Besitzstand im Bereich der Steuern deckt hauptsächlich die indirekten Steuern und dabei wiederum die Mehrwertsteuer (MwSt) und die Verbrauchsteuern ab. Im MwSt- Bereich legen die Gemeinschaftsvorschriften einschlägige Definitionen und Grundsätze fest. Im Bereich der Verbrauchsteuern liegen in Bezug auf Mineralöle, Tabakwaren und alkoholische Getränke Gemeinschaftsvorschriften über Steuerstruktur, Mindestsätze sowie Besitz und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren vor. Der Besitzstand im Bereich der direkten Steuern regelt einige Aspekte der Körperschaftsteuer und zielt hauptsächlich auf die Beseitigung von Hindernissen für die grenzübergreifende Unternehmenstätigkeit ab. Der Besitzstand im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe besteht aus einem Instrumentarium zur Verhütung der Umgehung und Hinterziehung von direkten und indirekten Steuern in der Gemeinschaft.

Was die indirekten Steuern anbelangt, so müssen noch weitere Vorschriften des Besitzstandes im **MwSt**-Bereich umgesetzt werden. Insbesondere sollte die Umsetzung in folgender Hinsicht abgeschlossen werden: Ausweitung der derzeit geltenden Definition des Steuerpflichtigen, Einführung von Sonderregelungen für Landwirte, Anlagegold und Gebrauchtgegenstände, Angleichung der Vorschriften in Bezug auf steuerbare Umsätze, Anwendungsbereich der Steuer und Steuerbemessungsgrundlage. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Umsetzung der Rechtsvorschriften über die mehrwertsteuerliche Behandlung von innergemeinschaftlichen Umsätzen gewidmet werden. Außerdem sollte die Slowakei den Anwendungsbereich von Befreiungen dem Besitzstand angleichen, außer in den Bereichen, in denen ihr Übergangsfristen eingeräumt wurden (s.u.).

Der Slowakei wurden Übergangsfristen in Bezug auf die Beibehaltung des ermäßigten MwSt-Satzes in mehreren Bereichen eingeräumt: für nicht als Teil der Sozialpolitik geltende Bauleistungen an Wohnungen, nicht aber für Baumaterial (bis 31. Dezember 2007), für die Lieferung von Energie zum Heizen und zur Warmwasserbereitung an Privathaushalte und nicht für MwSt-Zwecke registrierte Kleinunternehmen (bis 31. Dezember 2008) und für die Lieferung von Erdgas und Elektrizität (vom Beitritt an ein Jahr). Ausnahmeregelungen wurden auch in Bezug auf die MwSt-Befreiung für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie in Bezug auf die MwSt-Befreiung und die Registrierungsschwelle von 35 000 EUR für kleine und mittlere Unternehmen gewährt.

Was die Verwaltungskapazität anbelangt, so bedarf es weiterer umfangreicher Anstrengungen, um die insgesamt schwache und unter Personalmangel leidende Steuerverwaltung zu modernisieren und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Dabei sollte die Reduzierung des übermäßigen Volumens der MwSt-Erstattungen und die Verbesserung der Steuererhebung, der Kontrollverfahren und der Steuerprüfung, u.a. durch den Aufbau eines leistungsfähigen Risikoanalyse-Systems, Vorrang genießen. Die Personalausstattung und die Ausbildung sollte verbessert werden.

Im Bereich der **Verbrauchsteuern** bedarf es zum Abschluss der Angleichung an den Besitzstand weiterer Anstrengungen. Die Slowakei muss insbesondere die Regelung über die Steueraussetzung bei der inländischen Beförderung von Tabakwaren und alkoholischen Getränken einführen und die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich der Mineralöle abschließen. Außerdem muss die Regelung über die Steueraussetzung auf die innergemeinschaftliche Beförderung aller verbrauchsteuerpflichtigen Waren ausgedehnt werden, die auf Gemeinschaftsebene harmonisierten

Vorschriften unterliegen. Auch hinsichtlich einiger Befreiungen und Definitionen in Bezug auf Zigaretten und Tabakwaren muss die Slowakei ihre Vorschriften noch weiter dem Besitzstand angleichen und u.a. eine einheitliche Verbrauchsteuer auf Zigaretten einführen, die eine spezifische und eine Ad-valorem-Komponente umfasst. Die allmähliche Anhebung der Verbrauchsteuer auf Zigaretten verläuft planmäßig und sollte entsprechend der in den Beitrittsverhandlungen vereinbarten Übergangsfrist für das Erreichen des gemeinschaftsrechtlich festgelegten Mindestsatzes am 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein. Der Slowakei wurde auch eine Ausnahme hinsichtlich der Beibehaltung der Verbrauchsteuerregelung für Branntwein von kleinen Obsterzeugern zugestanden, sofern pro Jahr und Haushalt höchstens 50 Liter Obstbranntwein erzeugt werden und der ermäßigte Verbrauchsteuersatz mindestens 50 % des Normalsatzes der Verbrauchsteuer auf Alkohol beträgt. Die Anpassung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften an die Ausnahmeregelung muss die Slowakei bis zum Beitritt vorgenommen haben.

Die Slowakei muss die laufende Umstrukturierung ihrer Verwaltung beschleunigen, damit sie in der Lage ist, den Besitzstand im Bereich der Verbrauchsteuern wirksam durchzuführen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Verlagerung der Zuständigkeit für Tabakwaren und alkoholische Getränke von der Steuer- auf die Zollverwaltung zu widmen, denn vom Beitritt an wird letztere für die Durchsetzung des Besitzstandes im Bereich der Verbrauchsteuern verantwortlich sein. Außerdem sollte die Verbrauchsteuerprüfung gestärkt werden.

Im Bereich der **direkten Steuern** muss die Slowakei noch die Umsetzung der Fusionsrichtlinie und der Richtlinie über die steuerliche Behandlung von Kapitalzuführungen abschließen und die Richtlinien über die steuerliche Behandlung von Zinserträgen sowie von Zinsen und Lizenzgebühren umsetzen. Um dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zu entsprechen, sollte die Slowakei in ihren Rechtsvorschriften, die ausländischen Anlegern ein 100 %ige Körperschaftsteuergutschrift einräumen, das Erfordernis der Auslandsbeteiligung streichen. Die Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung in diesem Bereich ist ausreichend, die Bemühungen um Verbesserung der Steuererhebung und der Prüfungsverfahren sollten allerdings fortgeführt werden.

Im Bereich **Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe** unternimmt die Slowakei sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Organisationsstruktur und die entsprechende Informationstechnologie das Erforderliche zur Umsetzung des Besitzstandes, um ihn vom Beitritt an anzuwenden. Das Zentrale Verbindungsbüro wurde bereits geschaffen, das Verbrauchsteuer-Verbindungsbüro hingegen noch nicht. Die Vorbereitungen für den Aufbau des MwSt-Informationsaustauschsystems (MIAS) und der SEED-Datenbank für den Informationsaustausch im Bereich der Verbrauchsteuern verlaufen planmäßig. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Einrichtung des SEED in Bezug auf Tabakwaren und alkoholische Getränke gewidmet werden. Außerdem sollte die Slowakei die erforderlichen Maßnahmen zur mehrwertsteuerlichen Behandlung elektronischer Dienstleistungen treffen.

Schlussfolgerungen

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen in den Bereichen **direkte Steuern** und **Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. Die Slowakei muss die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften noch abschließen. Der Aufbau der EDV-Systeme für den Datenaustausch mit der Gemeinschaft und den anderen Mitgliedstaaten sollte im bisherigen Tempo fortgeführt werden.

Die Slowakei erfüllt größtenteils die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen in den Bereichen **MwSt** und **Verbrauchsteuern**, allerdings sollte die Rechtsangleichung in diesen Bereichen beschleunigt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der in diesen beiden Bereichen notwendigen erheblichen Stärkung der Steuerverwaltung zu widmen. Im Bereich der MwSt bedarf es verstärkter Anstrengungen insbesondere in Bezug auf Prüfungsverfahren sowie Steuererhebung und -kontrolle. Im Bereich der Verbrauchsteuern ist der tatsächlichen Verlagerung der Zuständigkeit für alle übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren auf die Zollverwaltung verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen.

Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) umfassen spezifische Regelungen, mit denen die Unabhängigkeit der Zentralbank, das Verbot der indirekten Finanzierung des Staates durch die Zentralbank und das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten gewährleistet werden sollen. Diese Vorschriften müssen in nationales Recht umgesetzt werden, auch wenn die Slowakei den Euro noch nicht unmittelbar nach dem Beitritt als Währung einführen wird. Die WWU-Vorschriften sehen außerdem die Koordinierung der Wechselkurse und wirtschaftspolitischen Strategien, den Beitritt zum Stabilitäts- und Wachstumspakt und zu den Statuten des Europäischen Systems der Zentralbanken vor.

Die Slowakei erfüllt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Wirtschafts- und Währungsunion** und ist in der Lage, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden.

Kapitel 12: Statistik

Im Bereich Statistik setzt der Besitzstand die Annahme von Grundprinzipien wie Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Transparenz, Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und die Verbreitung amtlicher Statistiken voraus. Außerdem enthält er Vorschriften über die Methodik, die Klassifikation und die Verfahren der Datenerhebung in den verschiedensten Bereichen wie statistische Infrastruktur, gesamtwirtschaftliche Statistiken und Preisstatistiken, Unternehmensstatistiken, Verkehrsstatistiken, Außenhandelsstatistiken, Bevölkerungs- und Sozialstatistiken, Agrarstatistiken und Regionalstatistiken. Dreh- und Angelpunkt des statistischen Systems eines Landes ist das nationale Statistische Amt, das die maßgebliche Stelle für Methodik, Produktion und Verbreitung statistischer Informationen ist.

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Statistik** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. In bestimmten Bereichen wie volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Unternehmensstatistiken und Agrarstatistiken muss die Slowakei die Qualität und Aktualität der Daten noch weiter verbessern. Besondere Anstrengungen sollten zur Beseitigung der Schwachstellen bei der Produktion der Regionalstatistiken unternommen werden.

Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung

Der rechtliche Besitzstand im sozialen Bereich umfasst Mindeststandards u. a. für das Arbeitsrecht, die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der Beschäftigung und der sozialen Sicherung sowie für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz. Besondere verbindliche Vorschriften wurden zudem für die öffentliche Gesundheit (Eindämmung des Tabakkonsums sowie Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten) sowie kürzlich auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung eingeführt. Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das Hauptfinanzierungsinstrument, über das die EU die Umsetzung ihrer Beschäftigungsstrategie unterstützt und einen Beitrag zu den Bemühungen um soziale Eingliederung leistet (Durchführungsbestimmungen siehe Kapitel 21, in dem auf sämtliche strukturellen Instrumente eingegangen wird). Von den Beitrittsländern wird erwartet, dass sie in der Lage sind, sich am sozialen Dialog auf europäischer Ebene und an den EU-Strategien für die Bereiche Beschäftigung, soziale Eingliederung und Sozialschutz zu beteiligen.

Im Bereich **Arbeitsrecht** wurden die meisten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ordnungsgemäß in innerstaatliches Recht umgesetzt, insbesondere nachdem im Mai 2003 weitere Änderungen des Arbeitsgesetzbuchs verabschiedet wurden. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit von Seeleuten und des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt steht noch aus. Die Umsetzung des neuen Besitzstandes (Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft) soll nach dem Beitritt erfolgen. Der unabhängige Garantiefonds für die Arbeitnehmer wurde eingerichtet und funktioniert ordnungsgemäß.

Die Slowakei hat alle erforderlichen Rechtsvorschriften im Bereich der **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** umgesetzt. Zur vollständigen Angleichung sind jedoch noch einige Anpassungen der Rechtsvorschriften notwendig. Das Rentenalter für männliche und weibliche Beamte muss mit dem Beitritt vereinheitlicht sein, da die Rentenzahlungen dann Entgelte im Sinne des EG-Vertrags und der gemeinschaftlichen Rechtsprechung darstellen. Außerdem sind hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt sowie im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Schutz von Frauen am Arbeitsplatz, die mitunter frauendiskriminierende Auswirkungen haben, einige Anpassungen des Arbeitsgesetzbuchs erforderlich. Die Durchführungsstrukturen sind vorhanden, müssen jedoch ausgebaut werden, damit die Durchsetzung der Rechtsvorschriften gewährleistet ist.

Im Bereich **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz** wurde der Großteil der Rechtsvorschriften verabschiedet. Sie werden voraussichtlich mit dem Beitritt in Kraft treten. Die ordnungsgemäße Umsetzung des Besitzstandes erfordert allerdings noch einige weitere Anpassungen, insbesondere was die Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Schutz- und Präventionsdienste, Information, Ausbildung und Anhörung der Arbeitnehmer) und die Richtlinie über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anbelangt. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Arbeit an hoch gelegenen Arbeitsplätzen (neuer Besitzstand) sollte noch abgeschlossen werden. Die Zahlung von Risikoprämien als Ausgleich für gefährliche Arbeit sollte eingestellt werden. Die für die

Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständigen Behörden sind zwar vorhanden, müssen jedoch sowohl personell verstärkt als auch technisch besser ausgestattet werden. Eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden sollte systematisch angestrebt und praktiziert werden, damit ein integriertes Arbeitsaufsichtssystem gewährleistet ist.

Der administrative Rahmen für den **sozialen Dialog** ist vorhanden. Allerdings muss das System noch schrittweise verbessert werden. Vor allem sollte der autonome zweiseitige soziale Dialog gefördert werden, um mehr Arbeitskräfte und Unternehmen in Tarifvereinbarungen einzubinden. Zudem muss die Verwaltungskapazität der Sozialpartner vor allem im Hinblick auf die Beteiligung am sozialen Dialog auf europäischer Ebene gestärkt werden.

Was die **öffentliche Gesundheit** anbelangt, muss die Umsetzung des Besitzstands im Bereich Tabak abgeschlossen werden. Im Bereich der Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsanforderungen notwendigen Kapazitäten zu schaffen. Die Entscheidung hinsichtlich der Falldefinitionen muss umgesetzt werden. Erhebliche Anstrengungen sind im Bereich der praktischen epidemiologischen Arbeit erforderlich, und die Laboratorien sollten ausgebaut werden. Es sollten weitere Bemühungen unternommen werden, um das Gesundheitsüberwachungssystem so auszubauen, dass Daten und Indikatoren zur Verfügung gestellt werden können, die mit denjenigen des Gesundheitsüberwachungssystems der Gemeinschaft vergleichbar sind. Der Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung und den Ausgaben für den Gesundheitssektor sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Was die **Beschäftigungspolitik** anbelangt, sind weitere Anstrengungen erforderlich, damit die im Rahmen der Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten (JAP) festgelegten Prioritäten weitaus kohärenter und wirksamer umgesetzt werden. Wichtig ist, dass die Beschäftigungsquoten - insbesondere der Frauen und der älteren Arbeitnehmer - angehoben und regionale Ungleichgewichte abgebaut werden. Die Reform der allgemeinen und beruflichen Bildung wie auch des Systems für das lebenslange Lernen sollte vorangetrieben werden. Zudem ist es notwendig, aktive und präventive Arbeitsmarktstrategien zu fördern und Anreize zur Arbeitssuche zu schaffen. Zur Verbesserung der strategischen Koordinierung und zur Gewährleistung einer adäquaten Ressourcenzuweisung müssen bedeutende Anstrengungen unternommen werden.

Der Aufbau der Verwaltungsstrukturen für den **Europäischen Sozialfonds (ESF)** hat sich verzögert und muss aufmerksam verfolgt werden. Die Verbesserung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter in den zentralen und regionalen Stellen bedarf weiterer Anstrengungen. Die zwischengeschalteten Stellen sollten stärker an der Programmplanung beteiligt werden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeits- und dem Bildungsministerium sollte verbessert werden. Insgesamt besteht Anlass zur Sorge, inwieweit insbesondere die Regionalverwaltungen ausreichend auf die ordnungsgemäße Durchführung der ESF-Programme vorbereitet sind. Die Vorbereitungen auf die Teilnahme an den transnationalen Maßnahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL müssen intensiviert werden.

Die Kommission und die Slowakei werden in Kürze die Ausarbeitung des Gemeinsamen Memorandums zur sozialen Eingliederung abschließen, in dem die Hauptproblempunkte und die möglichen Strategien zur Förderung der **sozialen Eingliederung** aufgeführt sind. Auf dieser Grundlage müssen dann eine integrierte Strategie und ein nationaler Aktionsplan zur Förderung der sozialen Eingliederung formuliert werden. Die Untersuchungen und die Sozialstatistiken über Armut und soziale Ausgrenzung sollten gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Indikatoren für die soziale Eingliederung weiterentwickelt werden.

Im Bereich des **Sozialschutzes** bedarf es konsequenter Bemühungen um die Durchführung der Reformen, die u.a. in den Bereichen Gesundheitsfürsorge und Renten eingeleitet wurden. Dies wird dem Niveau und der Effizienz des Sozialschutzes zugute kommen.

Was die **Bekämpfung von Diskriminierungen** anbelangt, sind die EG-Rechtsvorschriften nur zu einem sehr geringen Teil umgesetzt (insbesondere in den Bereichen sexuelle Ausrichtung, Behinderung, Rasse und ethnische Herkunft). Die vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand wie auch die im Besitzstand vorgeschriebene Einrichtung einer Gleichstellungsstelle müssen noch vollzogen werden. Trotz kontinuierlicher Bemühungen auf allen Gebieten befindet sich die Roma-Minderheit immer noch in einer sehr schwierigen Lage. Sie wird in sozialer Hinsicht immer noch mehrheitlich ungleich behandelt und ausgegrenzt und sieht sich in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Strafgerichtsbarkeit und beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen einer weit verbreiteten Diskriminierung ausgesetzt. Hinsichtlich der Lebensbedingungen, u.a. im Bereich Wohnraum und Infrastrukturen, wie auch hinsichtlich des Gesundheitszustands ist die Roma-Minderheit im Wesentlichen immer noch weit schlechter gestellt als der Durchschnitt der Bevölkerung. Die Kluft zwischen den politischen Ankündigungen und der Praxis hat sich

nicht bedeutend verringert. Es sind beträchtliche weitere Anstrengungen erforderlich, um hier Abhilfe zu schaffen.

Schlussfolgerung

In den Bereichen **Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, sozialer Dialog, Beschäftigungspolitik, soziale Eingliederung und Sozialschutz** erfüllt die Slowakei im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Einige Anpassungen der Rechtsvorschriften sind in den Bereichen Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig. In den Bereichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz müssen die Durchführungsstrukturen weiter ausgebaut werden. Das System für den sozialen Dialog sollte schrittweise verbessert werden. Was die Beschäftigungspolitik anbelangt, müssen die im Rahmen der Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten festgelegten Prioritäten wirksam umgesetzt werden, damit eine uneingeschränkte Beteiligung an der Europäischen Beschäftigungsstrategie möglich ist.

In den Bereichen **öffentliche Gesundheit, Europäischer Sozialfonds und Bekämpfung von Diskriminierungen** erfüllt die Slowakei die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen teilweise. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abschließen zu können, muss die Slowakei noch die Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich Tabak vollenden und weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten ergreifen. Was den Europäischen Sozialfonds einschließlich EQUAL anbelangt, wurden zwar in den letzten zwölf Monaten Fortschritte erzielt, doch sind dringend weitere Anstrengungen geboten, um auf nationaler und regionaler Ebene die Verwaltungskapazitäten für die Bereiche Management, Durchführung, Begleitung, Rechnungsprüfung und Kontrolle auszubauen. Außerdem sollten entschiedene Anstrengungen zur Verbesserung der Lage der Roma-Minderheit unternommen werden. Erhebliche Anstrengungen müssen von der Slowakei bei der Angleichung an die Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen unternommen werden.

Kapitel 14: Energie

Die Ziele der Energiepolitik der EU umfassen die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherheit der Energieversorgung und den Schutz der Umwelt. Der Besitzstand im Bereich der Energie beinhaltet Vorschriften und Strategien, die sich vor allem auf den Wettbewerb und die staatlichen Beihilfen (auch im Kohlebergbau), den Energiebinnenmarkt (u.a. Öffnung der Elektrizitäts- und Gasmärkte, Förderung erneuerbarer Energiequellen, Krisenmanagement und obligatorische Ölsicherheitsvorräte), die Kernenergie und die Energieeffizienz beziehen. Außerdem deckt dieses Kapitel wichtige Aspekte der Sicherheit von Kernanlagen ab.

Was die **Versorgungssicherheit** und insbesondere die Ölvorräte betrifft, so stehen die slowakischen Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand im Einklang. Die Behörde für nationale Rohstoffvorräte verfügt über eine ausreichende Verwaltungskapazität und funktioniert ordnungsgemäß. Der Aufbau der Ölvorräte findet - trotz einiger Verzögerungen bei bestimmten Kategorien von Erdölzerzeugnissen - im Wesentlichen entsprechend der der Slowakei gewährten Übergangsregelung statt, der zufolge die im Besitzstand vorgesehenen Ölvorräte für 90 Tage bis Ende 2008 gebildet werden müssen. Diese Bemühungen müssen fortgesetzt werden.

Im Bereich **Wettbewerbsfähigkeit und Energiebinnenmarkt** (Elektrizität und Gas), verläuft die Umsetzung des Besitzstands planmäßig. Die Rahmengesetzgebung in Form des Energiegesetzes und des Gesetzes zur Regulierung der Netzindustrien stimmt weitgehend mit den einschlägigen Vorschriften des Besitzstands überein. Die Slowakei muss gewährleisten, dass die Elektrizitätseinfuhren keinerlei Beschränkungen unterworfen sind. Die Durchführungsvorschriften sind weitgehend vorhanden, müssen jedoch noch vervollständigt werden. Die Marktöffnung im Gas- und Elektrizitätssektor verläuft gemäß den eingegangenen Verpflichtungen. Gegenwärtig sind 37% des Stromversorgungsmarktes und rund 35% des Gasmarktes für den Wettbewerb offen. Verzerrungen bei den Gas- und Strompreisen wurden im Einklang mit den eingegangenen Verpflichtungen beseitigt. Für die Überwachung des Gas- und Elektrizitätsmarktes ist die Regulierungsstelle für Netzindustrien zuständig, die jedoch noch weiter ausgebaut werden muss. Die Slowakei sollte die kürzlich verabschiedeten Richtlinien über Elektrizität und Gas gemäß dem im Besitzstand vorgesehenen Zeitplan umsetzen.

Im Bereich **Energieeffizienz und erneuerbare Energien** sind die einschlägigen Rechtsvorschriften nun vorhanden; eine Ausnahme bilden die jüngsten Richtlinien des Besitzstandes, die entsprechend den darin festgelegten Zeitplänen umgesetzt werden sollten. Mit der slowakischen Energieaufsichtsbehörde und der

Energieagentur wurden die wichtigsten Verwaltungsstrukturen in diesem Bereich geschaffen, die jedoch noch gestärkt werden müssen. Die slowakische Energiestrategie 2000 zielt auf die Förderung der Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energieträger ab.

Auf dem Gebiet **Kernenergie und nukleare Sicherheit** erfüllt die Slowakei die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und ist in der Lage, den Euratom-Besitzstand ab dem Tag des Beitritts anzuwenden. Die Slowakei hat ihre Zusage bekräftigt, Block 1 des Kernkraftwerks Bohunice VI bis 2006 und Block 2 bis 2008 stillzulegen. Die EU unterstützt die Slowakei finanziell bei den Bemühungen um die Stilllegung. Während der Beitrittsverhandlungen verpflichtete sich die Slowakei zudem, weitere Angaben zu den Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung der Empfehlungen des Berichts des Rates vom Juni 2001 über die nukleare Sicherheit im Kontext der Erweiterung ergreift. Entsprechende Informationen wurden im Juni, Juli und September 2001 sowie im März, April und Juni 2002 übermittelt. Im Juni bzw. September 2003 legte die Slowakei zusätzliche Angaben zu den jüngsten Fortschritten in Bezug auf sämtliche Empfehlungen zu Kernkraftwerken sowie Berichte über die Entwicklungen im Bereich nukleare Abfälle vor. Die Slowakei sollte dem Ausbau der Kapazitäten ihrer neu errichteten Behörde für die Entsorgung radioaktiver Abfälle weitere Aufmerksamkeit widmen.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Energie** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands bis zum Beitritt umzusetzen. Die Slowakei muss gemäß dem in den Verhandlungen vereinbarten Zeitplan schrittweise Ölvorräte aufbauen, die Anstrengungen zur Einhaltung der Schliessungsverpflichtung des Kernkraftwerks Bohunice fortführen und wie geplant die Elektrizitäts- und Gasmärkte öffnen. Darüber hinaus muss die Slowakei die Rechtsangleichung abschließen, indem sie Durchführungsvorschriften zu den jüngsten Vorschriften des Besitzstands in Bezug auf die Energieeffizienz erlässt. Sie muss zudem die Verwaltungskapazität im Energiesektor weiter ausbauen.

Kapitel 15: Industriepolitik

Ziel der Industriepolitik der Gemeinschaft ist die Steigerung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und die Erhöhung der Beschäftigungsquoten in einem vom internationalen Wettbewerb auf offenen Märkten bestimmten Umfeld. Sie soll die Anpassung an den Strukturwandel erleichtern und günstige Rahmenbedingungen für Initiativen und die Weiterentwicklung von Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft schaffen. Die Industriepolitik der Gemeinschaft beruht in erster Linie auf strategischen Grundsätzen und den zu horizontalen und sektoralen Aspekten der Industriepolitik vorgelegten Mitteilungen.

Die **Industriepolitik** der Slowakei entspricht im Wesentlichen den Konzepten und Grundsätzen der Industriepolitik der Gemeinschaft - Marktorientiertheit, Stabilität und Vorhersehbarkeit. Der allgemeine Rechtsrahmen für die Tätigkeit der Unternehmen ist bereits vorhanden, aber die Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften bereitet noch Probleme, insbesondere was die Konkurs- und Insolvenzverfahren anbelangt. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden.

Im Bereich der **Privatisierung und Umstrukturierung** muss besonders darauf geachtet werden, die Umstrukturierung so zu realisieren, dass sie dem Besitzstand in Bezug auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen entspricht und zur Entstehung wettbewerbsfähiger Unternehmen beiträgt. Die in diesem Bereich erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Industriepolitik** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands vom Tag des Beitritts an anzuwenden. Es sollten noch intensivere Anstrengungen für die effektive Umsetzung des Rechtsrahmens für die Unternehmenstätigkeit unternommen werden.

Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen

Die KMU-Politik zielt darauf ab, die Formulierung und Koordinierung der Unternehmenspolitik im gesamten Binnenmarkt zu verbessern, um die Entwicklung von KMU zu fördern. Dabei wird eine Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für KMU angestrebt. Bestandteile der KMU-Politik sind vor allem Konsultationsforen und Gemeinschaftsprogramme sowie Mitteilungen, Empfehlungen und der Austausch über bewährte Methoden.

Die Slowakei erfüllt insgesamt die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich **kleine und mittlere Unternehmen** erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen. Die neue Empfehlung der Kommission zur Definition von KMU sollte befolgt werden. Die Slowakei sollte eine mittelfristige KMU-Strategie vorlegen und die Koordinierung ihrer KMU-Unterstützungsprogramme verbessern. Die Umsetzung der Europäischen Charta für kleine Unternehmen sollte fortgesetzt werden.

Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung

Aufgrund seiner Besonderheit muss der Besitzstand für den Bereich Wissenschaft und Forschung nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Dennoch müssen die erforderlichen Durchführungskapazitäten für eine wirksame Teilnahme an den verschiedenen Projekten der Forschungsrahmenprogramme geschaffen werden. Die Slowakei erfüllt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Wissenschaft und Forschung** und ist in der Lage, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden.

Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung

Bildung, Ausbildung und Jugend fallen im Wesentlichen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Der gemeinschaftliche Besitzstand besteht aus einer Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie aus Aktionsprogrammen und Empfehlungen. Damit die Slowakei erfolgreich an den dieses Kapitel betreffenden Gemeinschaftsprogrammen (Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend) teilnehmen kann, müssen die erforderlichen Durchführungskapazitäten vorhanden sein.

Die Slowakei erfüllt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich der **Gemeinschaftsprogramme** und ist in der Lage, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Die für die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme erforderlichen Kapazitäten müssen gestärkt werden, damit nach dem Beitritt zusätzliche Mittelzuweisungen für dezentralisierte Maßnahmen in Anspruch genommen werden können.

Im Bereich der **schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern** muss die ordnungsgemäße Umsetzung des Besitzstands gewährleistet werden.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich **allgemeine und berufliche Bildung** erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands ab dem Beitritt anzuwenden. Es sollte sichergestellt sein, dass Anstrengungen im Hinblick auf die Umsetzung des Besitzstands im Bereich der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern unternommen werden.

Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien

Der Besitzstand im Bereich Telekommunikation umfasst hauptsächlich die Rechtsvorschriften aus dem Jahr 1998 und eine Verordnung aus dem Jahr 2000, die darauf abzielen, alle Hindernisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen und -netze im Wege stehen, zu beseitigen und allgemein verfügbare, moderne Dienstleistungen bereitzustellen. 2002 wurde ein neuer Regulierungsrahmen für die elektronische Kommunikation angenommen, der umgesetzt werden muss. Im Bereich der Postdienste soll der Binnenmarkt dadurch verwirklicht werden, dass der Sektor auf der Grundlage der Rechtsvorschriften aus den Jahren 1997 und 2002, die einen Universaldienst gewährleisten, schrittweise und kontrolliert für den Wettbewerb geöffnet wird.

Im Bereich der **Telekommunikation** entspricht die slowakische Rahmengesetzgebung teilweise dem zwischen 1998 und 2000 angenommenen Besitzstand. Obwohl die Regierung anerkannt hat, dass die Rechtsvorschriften vor allem in Bezug auf die Zusammenschaltung in größere Übereinstimmung mit dem Besitzstand gebracht werden müssen, sind die Bemühungen um die Umsetzung des Besitzstandes insbesondere im Bereich der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen bislang gescheitert. Die für Anfang 2003 vorgesehene Marktöffnung wurde dadurch erheblich behindert. Die Zusammenschaltungstarife, die gemäß dem Besitzstand veröffentlicht werden müssen, sind nach wie vor nicht allgemein bekannt, so dass keine fairen Markt Zugangsbedingungen für neue Betreiber bestehen. Auch eine Neustrukturierung der Tarife und ein erschwinglicher Universaldienst müssen noch gewährleistet werden. Bislang wurden weder die Betreiberauswahl noch die Betreiber vorauswahl eingeführt, obwohl die Betreiber gesetzlich verpflichtet sind, den Nutzern mindestens eine der beiden Möglichkeiten anzubieten. Der Besitzstand aus dem Jahr 2002 muss noch übernommen werden. Die Pläne für die Ermöglichung der Nummernübertragbarkeit müssen mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind zwar vorhanden, doch sind die Ressourcen zu begrenzt. Eine vollständige Trennung der Regulierungs- und

Betriebsfunktionen ist noch nicht gegeben, da die nationale Regulierungsbehörde bislang über keinen eigenen getrennten Haushalt verfügt.

Im Bereich **Postdienste** muss die Rechtsangleichung noch abgeschlossen werden, insbesondere was die zweite Postrichtlinie angeht. Diese Rechtsvorschriften sind erst teilweise umgesetzt. Die Verwaltungsstrukturen sind vorhanden.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Telekommunikation** und **Postdienste** teilweise. Um die Beitrittsvorbereitungen abzuschließen, müssen der Telekommunikationsmarkt effektiv geöffnet, die Rechtsvorschriften angeglichen (auch in Bezug auf die Zusammenschaltung und Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen) und der Besitzstand von 2002 umgesetzt werden. Verstärkter Anstrengungen bedarf es, um angemessene Bedingungen für die Zusammenschaltungstarife zu schaffen und die Neustrukturierung der Tarife und einen erschwinglichen Universaldienst zu gewährleisten. Außerdem muss der Effizienz und der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde Aufmerksamkeit gewidmet werden. Um die Beitrittsvorbereitungen im Bereich Postdienste abzuschließen, sollte die Slowakei die Umsetzung und Anwendung des einschlägigen Besitzstands beschleunigen. In den Bereichen Telekommunikation und Postdienste müssen die Anstrengungen deutlich verstärkt werden.

Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien

Das Kapitel Kultur und audiovisuelle Medien erfordert die Angleichung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" und umfasst die Gemeinschaftsprogramme Kultur 2000, Media Plus und Media Fortbildung. Mit der Angleichung an die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ werden die Voraussetzungen für die Gewährleistung des freien Sendebetriebs in allen Mitgliedstaaten geschaffen. Sie enthält grundlegende gemeinsame Anforderungen für die Werbung, den Schutz Minderjähriger und der öffentlichen Ordnung sowie die Förderung europäischer Werke.

Die Slowakei erfüllt die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Kultur und audiovisuelle Medien** und ist in der Lage, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands bis zum Beitritt umzusetzen.

Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Der Besitzstand für diesen Bereich besteht überwiegend aus Verordnungen, die nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Sie enthalten die Regeln für die Entwicklung, Genehmigung und Durchführung der Strukturfondsprogramme und der Kohäsionsfondsmaßnahmen. Diese Programme und Maßnahmen werden zwar mit der Kommission ausgehandelt und beschlossen, die Verantwortung für die Durchführung liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb bei der Auswahl und Durchführung der Projekte unbedingt die allgemeinen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die unter anderem für die öffentliche Auftragsvergabe sowie für die Bereiche Wettbewerb und Umwelt bestehen, befolgen und über die erforderliche institutionelle Infrastruktur verfügen, damit sowohl im Hinblick auf die Verwaltung als auch die Finanzkontrolle eine solide und kosteneffiziente Durchführung gewährleistet ist.

Die Slowakei hat sich mit der Kommission auf eine NUTS-Systematik für die **territoriale Gliederung** des Landes geeinigt.

Mit den Vorkehrungen für eine Mehrjahreshaushaltsplanung und den Bestimmungen zur Gewährleistung einer flexiblen Haushaltspolitik wurden die zentralen Bestandteile der **Rahmenvorschriften** geschaffen.

Auf die Rahmenvorschriften für die Finanzkontrolle und die Vereinbarkeit mit anderen Gemeinschaftspolitiken wird in anderen Kapiteln eingegangen. Damit die Slowakei jedoch ihren Anspruch auf Fördermittel aus den Strukturfonds der Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2004 effektiv geltend machen kann, muss der entsprechende Besitzstand in Bereichen wie öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfen und Umweltschutz ab dem 1. Januar 2004 ausnahmslos eingehalten werden. Die rechtzeitige Angleichung an die Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen und die Anwendung derselben muss gewährleistet sein. Die Notifizierung staatlicher Beihilfen muss beschleunigt werden.

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds erforderliche **institutionelle Infrastruktur** ist vorhanden. Der Aufbau der den Verwaltungsbehörden unterstellten Durchführungsstruktur muss abgeschlossen werden. Die Aufgabenverteilung zwischen den Verwaltungsbehörden und den zwischengeschalteten Stellen muss noch genauer festgelegt werden. Der Personalbestand der Verwaltungsbehörden und der zwischengeschalteten Stellen wurde verbessert und

muss jetzt konsolidiert werden. Zudem müssen angemessene Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Finanzministerium wurde zur einzigen Zahlstelle ernannt. Es widerspricht den Gemeinschaftsregeln, dass die Zahlstelle wichtige Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Bescheinigungsfunktion an die sieben zwischengeschalteten Stellen in den für die Durchführung zuständigen Fachministerien übertragen kann.

Die für die Anwendung der spezifischen Bestimmungen über die Finanzkontrolle zuständigen Stellen wurden benannt (diese werden auch für die Vor-Ort-Kontrollen, die für die 5 %- und die 15 %-Prüfungen berücksichtigt werden, verantwortlich sein). Die Schulung der Rechnungsprüfer sollte höhere Priorität erhalten.

Die interministerielle Zusammenarbeit hat sich verbessert.

Die **Programmplanungsdokumente**, d.h. vor allem der Entwicklungsplan, die operationellen Programme und die beiden Einheitlichen Programmplanungsdokumente einschließlich der Ergänzung zur Programmplanung, liegen vor. Die Ex-ante-Bewertung wurde zusammen mit dem Entwicklungsplan vorgelegt.

Es wird davon ausgegangen, dass bis Januar 2004 ein System geschaffen wird, das ein Mindestmaß an Monitoring gewährleistet. Die Schlüsselindikatoren für das Monitoring sind noch zu definieren und ein umfassendes Monitoringsystem muss eingeführt werden.

In Bezug auf Projekte, die sowohl in technischer als auch finanzieller Hinsicht startklar sind, bedarf es noch erheblicher und konsequenter Bemühungen, wenn gewährleistet werden soll, dass die Slowakei direkt ab Programmbeginn die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel voll und ganz in Anspruch nehmen kann.

Das System für die **Finanzverwaltung und -kontrolle** befindet sich im Aufbau. Abschließen muss die Slowakei noch die Ausarbeitung von Verfahrenshandbüchern für die Finanzkontrolle, die Rechnungsprüfung, die Ausgabenbescheinigung und die Behebung von Unregelmäßigkeiten bei den künftigen Struktur- und Kohäsionsfondsausgaben. Dabei müssen auch die Finanzverwaltungs- und -kontrollzuständigkeiten der Zahlstelle, der Verwaltungsbehörden und der zwischengeschalteten Stellen im Einzelnen festgelegt werden.

Vor der Genehmigung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts ist zunächst der Aspekt der Zusätzlichkeit zu prüfen.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt in Bezug auf die **territoriale Gliederung** und die **Programmplanung** im Wesentlichen die Verpflichtungen und Anforderungen aus den Beitrittsverhandlungen über dieses Kapitel. Erfolgt die Umsetzung des weiteren Arbeitsprogramms wie geplant, dürfte die Slowakei in der Lage sein, die Anforderung in diesem Bereich mit dem Start des Programms zu erfüllen. Was die rechtlichen Rahmenvorschriften anbetrifft, so muss die Slowakei sicherstellen, dass die Endbegünstigten in der Lage sein werden, die Vorschriften und Verfahren des neuen Gesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe ordnungsgemäß zu befolgen. Auf Ebene der Programmplanung muss die Slowakei sich gezielt um die Einrichtung eines funktionsfähigen Monitoringsystems bemühen und sicherstellen, dass es genügend gut vorbereitete Projekte gibt.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen in Bezug auf die **institutionelle Infrastruktur**, die **rechtlichen Rahmenvorschriften** und die **Finanzverwaltung und -kontrolle** hinsichtlich der Durchführung der Strukturfonds- und Kohäsionsfondsmaßnahmen erfüllt die Slowakei nur teilweise. Deutlich mehr Aufmerksamkeit muss den institutionellen Strukturen gewidmet werden; dies gilt insbesondere für die Aufgaben der verschiedenen beteiligten Behörden, die Koordinierung zwischen ihnen sowohl auf zentraler Ebene als auch zwischen der zentralen Ebene und den Regionen sowie für die Bemühungen um die verstärkte Einstellung qualifizierten Personals. Die Behörden müssen sich darauf vorbereiten, die neuen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Übereinstimmung mit dem EU-Recht wirkungsvoll anzuwenden, um vom 1. Januar 2004 an Gemeinschaftsmittel in Anspruch nehmen zu können. Im Bereich der Finanzverwaltung und -kontrolle müssen noch die Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen geklärt (wobei der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit einzuhalten ist) und die Verfahren ausgearbeitet werden.

Kapitel 22: Umweltschutz

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft strebt eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Umwelt zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen an; die Berücksichtigung von Umweltbelangen in den anderen Gemeinschaftspolitikbereichen, vorbeugende Maßnahmen, die Anwendung des

Verursacherprinzips, die Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung und das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung bilden dabei das Fundament. Der einschlägige Besitzstand besteht aus über 200 Rechtsakten, die horizontale Rechtsvorschriften sowie die Bereiche Wasser- und Luftverschmutzung, Abfallbewirtschaftung und Umgang mit Chemikalien, Biotechnologie, Naturschutz, industrielle Umweltverschmutzung und Risikomanagement, Lärm und Strahlenschutz abdecken. Die Rechtsangleichung an den Besitzstand erfordert zwar erhebliche Investitionen, wird aber gleichzeitig zu erheblichen Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit führen und dazu beitragen, die mit hohen Kosten verbundenen Wald-, Gebäude-, Landschafts- und Fischereischäden einzudämmen. Eine solide und gut ausgestattete nationale, regionale und kommunale Verwaltung ist die Grundvoraussetzung für die Anwendung und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Umweltbestimmungen.

Die **horizontalen Rechtsvorschriften** sind in Kraft und stimmen mit dem einschlägigen Besitzstand überein; eine Ausnahme bildet die jüngste Richtlinie über strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen, die bis Juli 2004 in nationales Recht umgesetzt und durchgeführt werden muss. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen wurden geschaffen und sind als angemessen zu betrachten.

Was die **Luftqualität** betrifft, so sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in Kraft und mit dem Besitzstand vereinbar. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen wurden geschaffen und sind als angemessen zu betrachten. Die Pläne und Programme zur Verbesserung der Luftqualität müssen fertig gestellt werden. Die Kapazitäten für die Formulierung und Umsetzung der Pläne und Programme müssen jedoch noch ausgebaut werden. In Bezug auf die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung und Verteilung von Benzin wurde für bestimmte Anlagen in der Slowakei eine bis zum 31. Dezember 2007 geltende Übergangsregelung mit einzelnen Etappenzielen getroffen.

Im Bereich **Abfallbewirtschaftung** sind die entsprechenden Rechtsvorschriften vorhanden und mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vereinbar; bis zum Beitritt noch umzusetzen sind allerdings eine Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes bezüglich der Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) und die letzten Richtlinien über Altfahrzeuge. Die erforderlichen Verwaltungsstellen wurden geschaffen und haben ihre Tätigkeit aufgenommen, bedürfen jedoch auf ministerieller und regionaler Ebene einer weiteren personellen Stärkung. Des Weiteren müssen bis zum Beitritt ein Abmeldesystem für Altfahrzeuge sowie PCB/PCT-Bestandsübersichten geschaffen werden. Die Einrichtung von Entsorgungssystemen sowie Verwertungs- und Beseitigungsanlagen muss fortgesetzt werden. Die Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschriften des Besitzstands muss sichergestellt werden. Für Verpackungsabfälle wurde eine bis zum 31. Dezember 2007 geltende Übergangsregelung vereinbart, in der Etappenziele festgelegt sind.

Im Bereich **Wasserqualität** sind die entsprechenden Rechtsvorschriften vorhanden und mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vereinbar; eine Ausnahme bildet die Rechtsangleichung an die jüngste Wasser-Rahmenrichtlinie, die bis zum Beitritt abgeschlossen sein muss. Die erforderlichen Verwaltungsstellen sind weitgehend vorhanden und haben ihre Tätigkeit aufgenommen, bedürfen jedoch einer weiteren Stärkung. Die Überwachung von Trinkwasser muss weiter verbessert und für Nitrate und gefährliche Stoffe müssen bis zum Beitritt entsprechende Programme genehmigt werden. Was kommunale Abwässer anbetrifft, so wurde eine Übergangsregelung mit entsprechenden Etappenzielen vereinbart, die bis zum 31. Dezember 2015 gilt. Für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe wurde eine Übergangsregelung mit entsprechenden Etappenzielen vereinbart, die bis zum 31. Dezember 2006 gilt.

Was den **Naturschutz** anbetrifft, so sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in Kraft und mit dem Besitzstand vereinbar. Weitere Anstrengungen sind nötig, um bis zum Beitritt die Liste mit Vorschlägen für Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse sowie die Ausweisung besonderer Schutzgebiete abzuschließen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen anzuwenden. Besondere Aufmerksamkeit ist einer ordnungsgemäßen Konsultation zu widmen, wobei Verzögerungen vermieden werden sollten. Obwohl die technischen und institutionellen Kapazitäten einschließlich der Verwaltungskapazitäten bereits verbessert wurden, ist eine weitere Stärkung, unter anderem der Durchsetzungsmechanismen, erforderlich.

Die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet **industrielle Umweltverschmutzung und Risikomanagement** sind in Kraft und stimmen mit dem einschlägigen Besitzstand überein, außer im Falle der jüngsten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über nationale Emissionshöchstgrenzen, deren Einführung noch bis zum Beitritt vervollständigt werden muss. Auch wenn insgesamt die nötigen Verwaltungskapazitäten vorhanden und einsatzfähig sind, bedarf es weiterer verstärkter Anstrengungen, um die Verwaltungskapazitäten auszubauen und sicherzustellen, dass die Genehmigungen für alle neuen Industrieanlagen mit dem Beitritt gemäß den Bestimmungen über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Integrated Pollution Prevention Control – IPPC) bzw. dass die Genehmigungen für vorhandene Industrieanlagen bis Oktober 2007 gemäß den vorgenannten Bestimmungen erteilt werden. Für bestimmte Kategorien von Tätigkeiten und Maßnahmen in bestimmten

Industrieanlagen in der Slowakei wurden Übergangsregelungen gewährt: für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) eine Übergangsregelung bis 31. Dezember 2011, für bestimmte Großfeuerungsanlagen bis 31. Dezember 2007 und für die Abfallverbrennung bis 31. Dezember 2006.

Die Rechtsvorschriften für **Chemikalien und genetisch veränderte Organismen** sind in Kraft und stimmen mit dem Besitzstand überein. Besondere Aufmerksamkeit muss jedoch ihrer Anwendung gewidmet werden. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen wurden geschaffen und haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Koordination zwischen den beteiligten Organisationen muss jedoch weiter verbessert werden.

Die Übernahme der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für **Lärm** verläuft plangemäß; die slowakischen Vorschriften entsprechen dem einschlägigen Besitzstand, außer im Falle der jüngsten Bestimmungen über Umgebungslärm, die bis Juli 2004 entsprechend der Richtlinie umgesetzt werden müssen. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen wurden geschaffen und sind als angemessen zu betrachten.

Im Bereich **nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** ist die Rechtsangleichung weitgehend abgeschlossen, so dass die slowakischen Rechtsvorschriften jetzt dem einschlägigen Besitzstand entsprechen, außer im Falle der Rechtsvorschriften über die Verbringung radioaktiver Abfälle, die noch bis zum Beitritt umgesetzt werden müssen. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind weitgehend vorhanden und nehmen ihre Aufgaben in angemessener Weise wahr.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, den Besitzstand in den Bereichen **horizontale Rechtsvorschriften, Luftqualität, Abfallbewirtschaftung, Wasserqualität, Naturschutz, Risikomanagement in der Industrie, Chemikalien und genetisch veränderte Organismen, Lärm** sowie **nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** mit dem Beitritt anzuwenden. In folgenden Bereichen muss die Slowakei die Rechtsangleichung noch abschließen: horizontale Rechtsvorschriften, Abfallbewirtschaftung, Wasserqualität, industrielle Umweltverschmutzung, Lärm sowie nukleare Sicherheit und Strahlenschutz. Die Slowakei muss die Pläne und Programme zur Verbesserung der Luftqualität fertig stellen und die Vorkehrungen zur Überwachung der Wasserqualität weiter verbessern. Die Einrichtung von Abfallsammelsystemen sowie Verwertungs- und Beseitigungsanlagen muss fortgesetzt werden. Des Weiteren muss die Slowakei der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Wasserbewirtschaftung (insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserqualität) verstärkte Aufmerksamkeit schenken und die Ausarbeitung der erforderlichen Programme abschließen. Darüber hinaus sind weitere Anstrengungen erforderlich, um bis zum Beitritt die Liste der vorgeschlagenen Naturschutzgebiete und besonderen Vogelschutzgebiete fertig zu stellen. Besondere Aufmerksamkeit ist einer ordnungsgemäßen Konsultation zu widmen, wobei Verzögerungen vermieden werden sollten. Die Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten im Bereich Naturschutz müssen weiter gestärkt werden.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf die **industrielle Umweltverschmutzung** erfüllt die Slowakei teilweise. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, bedarf es verstärkter Anstrengungen, um die Verwaltungskapazitäten auszubauen und sicherzustellen, dass die Genehmigungen für alle neuen Industrieanlagen mit dem Beitritt gemäß den Bestimmungen über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Integrated Pollution Prevention Control – IPPC) bzw. dass die Genehmigungen für vorhandene Industrieanlagen bis Oktober 2007 gemäß den vorgenannten Bestimmungen erteilt werden.

Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Der einschlägige Besitzstand deckt nicht nur den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher ab (in Bezug auf irreführende und vergleichende Werbung, Preisangaben, Verbraucherkredite, unlautere Vertragsbedingungen, Fernabsatz und Haustürgeschäfte, Pauschalreisen, Teilzeiteigentum, Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, bestimmte Aspekte der Gewährleistung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Verbrauchsgütern), sondern auch die Fragen der Produktsicherheit allgemein (Haftung für fehlerhafte Produkte, gefährliche Nachahmungen und allgemeine Produktsicherheit). In jüngerer Zeit wurden Rechtsvorschriften für die allgemeine Produktsicherheit und den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher erlassen. Die beitretenden Länder müssen den Besitzstand mittels eines adäquaten Verwaltungs- und Justizapparats wirksam durchsetzen, wobei auch die Marktüberwachung und die Verbraucherorganisationen von Bedeutung sind.

Die Slowakei hat bei den **sicherheitsbezogenen Maßnahmen** ein hohes Maß an Rechtsangleichung erzielt. Hinsichtlich der Produkthaftungsrichtlinie sind noch wenige geringfügige Anpassungen erforderlich. Die Angleichung an die überarbeitete Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit ist jedoch noch nicht

abgeschlossen. Die institutionellen und administrativen Rahmenbedingungen für die **Marktüberwachung** im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit sind gegeben. Allerdings sollten die Kapazitäten der wichtigsten für die Marktüberwachung zuständigen Stellen ausgebaut werden. Eine stärkere Beteiligung anderer Stellen - wie etwa Handelsverbände und nichtstaatliche Verbraucherorganisationen - an der Marktüberwachung ist notwendig. Die Zollbehörden scheinen zwar gut in das Marktüberwachungssystem integriert zu sein, doch muss der Schulung der Zollbeamten in Bezug auf die Rechtsvorschriften über allgemeine Produktsicherheit höhere Priorität eingeräumt werden.

Was die **nicht sicherheitsbezogenen Maßnahmen** anbelangt, hat die Slowakei ihre Rechtsvorschriften an die meisten Aspekte des Besitzstands angeglichen. Allerdings sind einige geringfügige Änderungen bei den bereits eingeführten Maßnahmen erforderlich. Außerdem müssen noch Maßnahmen zur Umsetzung des Besitzstandes in den Bereichen Teilzeiteigentum, Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen, unlautere Vertragsbedingungen und bestimmte Aspekte der Gewährleistung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Verbrauchsgütern eingeführt werden. Die institutionellen und administrativen Rahmenbedingungen sind gegeben, doch muss die Verwaltungskapazität insgesamt sowohl personell als auch finanziell weiter gestärkt werden. Außerdem sollte ein System für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten geschaffen werden.

Was die **Verbraucherorganisationen** anbelangt, so funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Verbraucherorganisationen und den slowakischen Behörden sehr gut. Die nichtstaatlichen Organisationen sollten jedoch verstärkt an der Umsetzung der Verbraucherpolitik beteiligt und zudem sowohl finanziell als auch personell besser ausgestattet werden. Zudem sollten Verbraucher und Hersteller stärker für ihre Rechte und Pflichten sensibilisiert werden.

Schlussfolgerung

In den Bereichen **sicherheitsbezogene Maßnahmen** und **Verbraucherorganisationen** erfüllt die Slowakei im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands vom Beitritt an anzuwenden. Die Slowakei muss noch die Angleichung an die überarbeitete Richtlinie zur allgemeinen Produktsicherheit abschließen.

In den Bereichen **Marktüberwachung** und **nicht sicherheitsbezogene Maßnahmen** erfüllt die Slowakei mehrheitlich die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, muss die Slowakei noch die Rechtsangleichung im nicht sicherheitsbezogenen Bereich abschließen und unter anderem durch die Stärkung der Verwaltungskapazitäten und -strukturen die Marktüberwachung verbessern, um die korrekte Durchsetzung der Rechtsvorschriften über sicherheitsbezogene und nicht sicherheitsbezogene Maßnahmen zu gewährleisten.

Kapitel 24: Justiz und Inneres

Der am weitesten gediehene Teil dieses Kapitels ist der Schengen-Besitzstand, der die Grundlage für die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen bildet. Ein großer Teil dieses Besitzstands wird in den beitretenden Ländern allerdings noch nicht zum Zeitpunkt des Beitritts, sondern erst nach Erlass eines gesonderten Ratsbeschlusses zur Anwendung kommen. In diesem Zusammenhang dient der Schengen-Aktionsplan der Vorbereitung, indem er eine realistische Zeitplanung für die Umsetzung des Schengen-Besitzstands vorgibt. Ab dem Beitritt müssen in den folgenden Bereichen die verbindlichen Vorschriften des gemeinschaftlichen Besitzstands angewendet werden: Teile der Vorschriften zur Visumerteilung, Vorschriften für die Außengrenzen, Migration, Asyl, polizeiliche Zusammenarbeit, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Terrorismusbekämpfung, Betrug und Korruption, Drogen, Zusammenarbeit der Zollbehörden sowie Rechtsinstrumente zum Schutz der Menschenrechte. In Bereichen wie Grenzkontrolle, illegale Einwanderung, illegaler Drogenhandel und Geldwäsche, organisierte Kriminalität, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Datenschutz und gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen müssen die beitretenden Länder die nötigen Vorkehrungen treffen, damit die zuständigen Verwaltungsstrukturen über eine angemessene Handlungsfähigkeit verfügen. Ein unabhängiges, zuverlässiges und effizientes Justiz- und Polizeiwesen sind in diesem Zusammenhang von allergrößter Bedeutung.

Die praktischen Vorbereitungen zur Umsetzung der für den Beitritt relevanten Schengen-Bestimmungen (**Schengen-Aktionsplan**) sind nach wie vor weitgehend zufriedenstellend; dennoch werden nach dem Beitritt erhebliche Anstrengungen erforderlich sein, um die Aufhebung der Binnengrenzen und eine vollständige Umsetzung des Schengen-Besitzstands auf der Grundlage des vom Rat zu treffenden Beschlusses zu gewährleisten. Die Vorbereitungen für die Integration in das Schengen-Informationssystem SIS II sind noch in der Anfangsphase was die nationalen Anwendungen anbelangt und sollten beschleunigt werden.

Die Slowakei hat die Rechtsangleichung im Bereich **Datenschutz** abgeschlossen, einschließlich hinsichtlich der Rechtsvorschriften über die Behandlung personenbezogener Daten durch die Polizei. Die Aufsichtsbehörde, das Amt für den Schutz personenbezogener Daten, hat ihre Tätigkeit aufgenommen und ihre finanzielle und institutionelle Unabhängigkeit sind gewährleistet, doch muss das Personal noch weiter aufgestockt werden.

In der **Visumpolitik** stimmen die slowakischen Rechtsvorschriften noch nicht völlig mit dem einschlägigen EU-Besitzstand überein. Die Slowakei muss noch die mit Kuba, Südafrika und den Seychellen geschlossenen Abkommen über die Aufhebung der Visumpflicht beenden. Außerdem muss die Slowakei noch für die vollständige Übereinstimmung mit der „positiven“ Liste visumpflichtiger Staaten sorgen und ihr Vorgehen im Hinblick auf die noch ausstehenden Länder beschleunigen. Zur vollständigen Angleichung an die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands muss zudem das Gesetz über im Ausland lebende slowakische Staatsbürger geändert werden. Was die Durchführungs- und Verwaltungskapazität anbelangt, so werden derzeit sämtliche Botschaften und Konsulate der Slowakei in das Online-System integriert, das einen direkten Kontakt zwischen den Visa erteilenden Behörden und den Zentralbehörden ermöglicht. Noch nicht alle Konsulate und diplomatischen Vertretungen sind ausreichend für die Erkennung ge- oder verfälschter Dokumente ausgerüstet.

Was die Verwaltung der künftigen **Außengrenzen** anbelangt, so stimmen die slowakischen Rechtsvorschriften noch nicht vollständig mit dem einschlägigen EU-Besitzstand überein. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Abschluss der Rechtsangleichung in Bezug auf die Verwaltung der Grenze mit der Tschechischen Republik und der Fertigstellung der mit Polen, Ungarn und der Ukraine zu schließenden Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Grenzkontrolle und vorbeugende Verbrechensbekämpfung gewidmet werden. Die Umsetzung der entsprechenden Teile des Schengen-Aktionsplans kommt voran. Die Slowakei setzt ihre Maßnahmen zur Modernisierung der Ausrüstung für die Grenzkontrollen und die Grenzüberwachung fort; dies gilt insbesondere für die Grenze zur Ukraine. Zur vollständigen Umsetzung des Schengen-Aktionsplans muss jedoch den Neueinstellungen und der Mitarbeiterausbildung, der Vervollständigung und Modernisierung der technischen Ausrüstung und der Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für sämtliche Grenzen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit sollte ebenfalls weiter verbessert werden.

Im Bereich **Migration** ist die slowakische Gesetzgebung weitgehend an den EU-Besitzstand angeglichen. Das neue Ausländeraufenthaltsgesetz muss jedoch noch hinsichtlich der Schutzvorschriften im Falle von Ausweisungen und der für die Erlangung einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung erforderlichen Ressourcen geändert werden. Die Slowakei hat Rückübernahmeabkommen mit den derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten geschlossen, vor allem auch mit jenen Ländern, aus denen viele der illegalen Einwanderer stammen. Die Bemühungen um den Abschluss weiterer Rückübernahmeübereinkommen mit Drittländern sollten jedoch fortgesetzt werden. Die Verwaltungsstrukturen sind vorhanden. Zur erfolgreicherer Bekämpfung der illegalen Einwanderung wurde innerhalb der Grenz- und Ausländerpolizeibehörde die Nationale Stelle zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung geschaffen, die als zentrale Dienststelle sowohl mit analytischen als auch mit operationellen Aufgaben betraut ist. Die illegale Einwanderung stellt jedoch für die Slowakei nach wie vor ein schwerwiegendes Problem dar, dem besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Mit der Verabschiedung des neuen Asylgesetzes im Juni 2002 entspricht die slowakische Gesetzgebung jetzt weitgehend dem Besitzstand im Bereich der **Asylpolitik**. Mit dem Gesetz wurde jedoch nur eine teilweise Angleichung an die Dublin-Verordnung und die EURODAC-Verordnung erreicht; hier muss noch die nötige weitere Rechtsangleichung vorgenommen werden. Die Verwaltungskapazität der Einwanderungsbehörde sollte insbesondere in Bezug auf die mit Asylanträgen befassten Mitarbeiter deutlich aufgestockt werden. Die Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Einwanderungsbehörde und der Grenz- und Ausländerpolizei sollten ebenfalls verstärkt werden. Außerdem sollte sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Einwanderungsbehörde, der Grenz- und Ausländerpolizei und den Polizeibehörden gesorgt werden. Die Slowakei sollte die Ausarbeitung einer umfassenden Einwanderungsstrategie abschließen. Die Aufnahmelager müssen sowohl von den Kapazitäten als auch der Ausstattung her verbessert werden. Die Slowakei sollte die Vorbereitungen auf die aktive Teilnahme an EURODAC und DublinNet beschleunigen und muss zudem noch die nötigen Maßnahmen zur Einrichtung der nationalen Systemzugangsstellen ergreifen.

Im Bereich **polizeiliche Zusammenarbeit und Bekämpfung der organisierten Kriminalität** hat die Slowakei ihre Rechtsvorschriften vor allem durch die jüngste Änderung der Strafprozessordnung (Reform des Vorverfahrens) im Juni 2002 weitgehend angeglichen. Die Verwaltungsstrukturen sind vorhanden, müssen aber noch ausgebaut werden. Es sind nach wie vor Anstrengungen erforderlich um sicherzustellen, dass die Slowakei zum Beitritt über ein transparentes, zuverlässiges und koordiniertes Polizeiwesen verfügt. Die Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Polizei,

Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie die rationellere Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Polizei und Kriminalpolizei bedürfen kontinuierlicher Aufmerksamkeit. Die internationale Zusammenarbeit ist durch verschiedene Kooperationsabkommen - unter anderem mit Europol - ausreichend abgesichert. Es sollten so schnell wie möglich die erforderlichen nationalen Verfahren vorbereitet werden, um nach dem EU-Beitritt eine schnelle Ratifizierung des Europol-Übereinkommens zu gewährleisten. Das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die drei dazugehörigen Protokolle müssen noch ratifiziert werden.

Im Bereich der **Bekämpfung des Terrorismus** hat die Slowakei die wichtigsten einschlägigen Übereinkommen, insbesondere das UN-Übereinkommen von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, ratifiziert. Mit der im September 2002 in Kraft getretenen Änderung des Strafgesetzbuchs wurde Terrorismus zum Straftatbestand. Die Slowakei sollte Vorkehrungen für den Beitritt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten treffen.

Die Rechtsangleichung im Bereich **Bekämpfung von Betrug und Korruption** ist teilweise abgeschlossen. Die Slowakei muss jedoch noch für eine vollständige Angleichung an die Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und der dazugehörigen Protokolle - insbesondere im Hinblick auf die Haftbarkeit juristischer Personen - sorgen, damit die Ratifizierung vorgenommen werden kann. Außerdem steht die Ratifizierung des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption noch aus. Die Slowakei sollte zudem für die vollständige Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Rahmenbeschlüsse des Rates über den Fälschungsschutz des Euro und die uneingeschränkte Anwendung des einschlägigen Besitzstands sorgen. Die Slowakei hat bisher noch keine nationale Zentralstelle benannt, deren Aufgabe in der Analyse von Banknoten und Münzen besteht. Was die Durchführungskapazität anbelangt, so sind die Einrichtung der Sonderstaatsanwaltschaft für die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie der speziellen Gerichtshöfe für Korruptionsverfahren als weitere Fortschritte zu werten. Die Korruption gibt jedoch weiterhin Anlass zur Sorge und die Slowakei sollte ihre Bemühungen um die Umsetzung des Nationalen Programms zur Korruptionsbekämpfung fortsetzen. Die Kapazitäten der einschlägigen Strukturen der Generalstaatsanwaltschaft müssen ausgebaut werden; dies gilt auch für die neue Korruptionsbekämpfungsabteilung, die dem Justizminister untersteht. Weitere Ausführungen zum Aspekt der Korruption befinden sich im Abschnitt C.1 – Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz.

Im Bereich der **Drogenbekämpfung** hat die Slowakei fast alle einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen. Die Umsetzung des Nationalen Drogenbekämpfungsprogramms für den Zeitraum 1999 - 2003, das ein breites Spektrum von Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Reduzierung des Drogenangebots, Behandlung und Resozialisierung umfasst, wurde von der Regierung fortgeführt. Außerdem wurde in der Zollverwaltung eine spezielle Drogenbekämpfungseinheit eingerichtet. Im Rahmen der Vorbereitungen auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht wurde der nationale Knotenpunkt eingerichtet.

Die Slowakei hat die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich **Geldwäsche** abgeschlossen. Die Finanzfahndungsstelle wurde eingerichtet und personell verstärkt, doch sollten die diesbezügliche Ausrüstung und Ausbildung weiter verbessert werden. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit sollte intensiviert werden. Die Slowakei muss zudem ihre Vorbehaltserklärung gegenüber Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche aus dem Jahr 1990 zurücknehmen (*siehe auch Kapitel 4 – Freier Kapitalverkehr*).

Die Rechtsangleichung im Bereich der **Zusammenarbeit im Zollwesen** kommt voran. Eine interinstitutionelle Zusammenarbeit ist gegeben, und für die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden wurden einschlägige Vereinbarungen geschlossen. Die Slowakei sollte die Vorbereitungen auf den Beitritt zum Übereinkommen über das Zollinformationssystem aus dem Jahr 1995 fortführen und hierfür ein geeignetes EDV-System einrichten, das Risikoanalysen ermöglicht. Außerdem soll die Slowakei die Umsetzung des Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung in der Zollverwaltung weiter vorantreiben.

Die Rechtsangleichung im Bereich **justizielle Zusammenarbeit in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten** wird, wo noch erforderlich, fortgesetzt. Die Slowakei dürfte zum Beitritt in der Lage sein, die einschlägigen Übereinkommen anzuwenden. Besondere Sorgfalt sollte auf die Rechtsangleichung an den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten verwendet werden.

Die allgemeinen Grundzüge der *Reform des Justizwesens* sind im Abschnitt C.1 – Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz im Einzelnen erläutert.

Alle **Menschenrechtsübereinkommen**, die zum Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres gehören, wurden von der Slowakei ratifiziert.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands in den Bereichen **Einwanderung, polizeiliche Zusammenarbeit und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Terrorismus- und Drogenbekämpfung, Geldwäsche, Zusammenarbeit im Zollwesen, justizielle Zusammenarbeit in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten und Menschenrechtsübereinkommen** ab dem Beitritt anzuwenden.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf den **Schengen-Aktionsplan** und die Bereiche **Datenschutz, Visumpolitik, Außengrenzen, Asyl und Bekämpfung von Betrug und Korruption** erfüllt die Slowakei nur teilweise. Um die in diesem Bereich erforderlichen Vorbereitungen auf den Beitritt abschließen zu können, muss die Slowakei die einschlägigen Rechtsvorschriften erlassen und umsetzen. Im Asylbereich sollte den technischen und organisatorischen Vorbereitungen, die erforderlich sind, um EURODAC und Dublin II bis zum Beitritt vollständig umzusetzen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Außerdem müssen die interinstitutionelle Zusammenarbeit generell verbessert und die Koordinierungsstrukturen gestärkt werden.

Kapitel 25: Zollunion

Der Besitzstand für den Bereich Zollunion besteht fast ausschließlich aus Rechtsvorschriften, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar bindend sind und nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Er umfasst den Zollkodex der Gemeinschaften mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zolltarif einschließlich Regelungen für die zolltarifliche Einreihung, Zollbefreiungen, Zollaussetzungen und bestimmte Zollkontingente sowie weitere Vorschriften etwa über die Zollkontrollen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie, zur Überwachung von Drogenausgangsstoffen und Kulturgütern, über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sowie die einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft, u.a. über das Versandverfahren. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die entsprechenden Durchsetzungskapazitäten verfügen und an die einschlägigen Computersysteme der Gemeinschaft angeschlossen sind.

Mit Ausnahme einiger Bestimmungen über Drogenausgangsstoffe stimmt das slowakische **Zollrecht** mit dem Stand des einschlägigen Besitzstands vom Jahr 2001 überein. Die Umsetzung der noch nicht angeglichenen Vorschriften, einschließlich der Vorschriften aus den Jahren 2002 und 2003, erfolgt mit dem Beitritt, wenn die zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft unmittelbar Anwendung finden. Nationale Vorschriften, die durch den Besitzstand ersetzt werden, müssen bis zum Beitritt aufgehoben und Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich gegebenenfalls geändert werden.

Was die Entwicklung der **administrativen und operativen Leistungsfähigkeit** anbelangt, sollte die Slowakei ihre Neuordnungspläne weiterverfolgen (Schließung von Zollstellen, Umsetzung von Personal, wenn nach dem Beitritt der Arbeitsanfall in den Zollstellen durch die Umstellung vom Außen- auf den Binnenhandel geringer wird). Die Vorbereitungen auf die Maßnahmen und Bestimmungen, die erst zum Zeitpunkt des Beitritts eingeführt werden, sollten ebenfalls fortgeführt werden, vor allem im Bereich der Mitarbeiterschulung. Die Fähigkeit der Zollstellen, in enger Zusammenarbeit mit den anderen Vollzugsbehörden gegen Betrug und Wirtschaftsverbrechen vorzugehen, sollte insbesondere im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum verbessert werden.

Im Bereich der Computersysteme für den Zollbereich müssen Maßnahmen ergriffen werden, um deren Aufbau abzuschließen, die Anwendung zu gewährleisten und alle anderen mit der Zusammenschaltung der Systeme verbundenen Fragen zu lösen, insbesondere was das computergestützte Zollabfertigungssystem und den Anschluss an das System des integrierten Zolltarifs anbelangt.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, den Besitzstand für den Bereich **Zollunion** vom Beitritt an mit der erforderlichen administrativen und operativen Leistungsfähigkeit anzuwenden. Um die Beitrittsvorbereitungen abzuschließen, müssen die slowakischen Behörden gewährleisten, dass die EDV-Projekte planmäßig abgeschlossen werden.

Kapitel 26: Auswärtige Angelegenheiten

Das Kernstück dieses Kapitels, die Gemeinsame Handelspolitik, beruht auf unmittelbar geltenden EU-Rechtsakten, die nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die beitretenden Länder wurden aufgefordert, den Besitzstand über Güter mit doppeltem Verwendungszweck und gegebenenfalls über Exportkredite bereits vor dem Beitritt zu übernehmen. Sie verpflichteten sich zu gewährleisten, dass ihre bilateralen Abkommen mit Drittländern mit dem Besitzstand vereinbar sind. Im Bereich der humanitären

Hilfe und der Entwicklungspolitik müssen die Länder dafür Sorge tragen, dass sie in der Lage sind, an den einschlägigen Maßnahmen der EU teilzunehmen.

Die für die **Gemeinsame Handelspolitik** erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind in im Wesentlichen vorhanden und als ausreichend zu bewerten.

Im Hinblick auf die Entwicklungsagenda von Doha hat die Slowakei ihre Positionen und Politik an diejenigen der Kommission angepasst. Die Slowakei sollte die enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Kommission fortsetzen, um ihre GATS-Verpflichtungen und Ausnahmen von der Meistbegünstigung bis zum Beitritt weiter an diejenigen der EU anzunähern (EU-25-Konsolidierung). Im Rahmen der Notifizierung der dritten Stufe hat die Slowakei mit der EU hinsichtlich der Integration im Rahmen des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung kooperiert.

In Bezug auf die Güter mit doppeltem Verwendungszweck stimmen die slowakischen Rechtsvorschriften weitgehend mit dem Besitzstand überein. Weitere Rechtsangleichungen sind jedoch insbesondere bei der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck erforderlich, da ständig neue Beschlüsse im Rahmen der Exportkontrollregime hinzukommen, die in die Rechtsvorschriften der EU einfließen. Entscheidend für die Durchführung von Exportkontrollen ist, dass die Slowakei Mitglied in allen Exportkontrollregimen wird.

Gemäß dem Aktionsplan von Thessaloniki, die Mitgliedschaft der beitretenden Länder in den Exportkontrollregimen zu fördern, unterstützt die EU den Beitritt der Slowakei zu den Regimen, deren Mitgliedschaft es bereits beantragt, aber noch nicht erlangt hat (Missile Technology Control Regime). Eine vollständige Rechtsangleichung in Bezug auf die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft kann erst mit dem Beitritt stattfinden.

Die Rechtsangleichung im Bereich der Exportkredite ist weitgehend abgeschlossen.

Die Slowakei hat geprüft, ob ihre **bilateralen Abkommen mit Drittländern** mit den Verpflichtungen im Rahmen der EU vereinbar sind. Die zu beendenden oder zu ändernden Verträge wurden ermittelt, und es wurden Verhandlungen mit Drittländern aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die nötigen Änderungen bis zum Beitritt vorgenommen werden. Nachdem die Vereinbarung über das bilaterale Investitionsabkommen mit den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde, muss die Slowakei nun für die rasche Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu diesem Abkommen sorgen - die ebenfalls von den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurden -, damit die Anpassungen mit dem EU-Beitritt in Kraft treten können. Neben anderen Übereinkünften müssen das mit Kanada geschlossene Investitionsschutzabkommen und das Handelsabkommen mit Japan mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden.

Im Bereich **humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik** hat die slowakische Regierung die nötigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Politik des Landes in diesen Bereichen mit den Grundsätzen der EU, insbesondere mit den Leitlinien des Entwicklungshilfausschusses der OECD und mit den von der Slowakei im Rahmen der VN und anderen internationalen Organisationen angenommenen Verpflichtungen und Zielen, in Einklang steht. Die diesbezügliche Verwaltungskapazität der Slowakei muss noch etwas ausgebaut werden.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, den Besitzstand in den Bereichen **Gemeinsame Handelspolitik** und **humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik** anzuwenden.

Die Slowakei erfüllt im Bereich **bilaterale Abkommen mit Drittländern** mehrheitlich die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und Anforderungen. Um die Vorbereitungen in diesem Bereich abzuschließen, muss die Slowakei die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Neuverhandlung oder Beendigung seiner bilateralen Abkommen zu Ende führen um sicherzustellen, dass diese Abkommen mit dem Beitritt mit dem Besitzstand vereinbar sind.

Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Der Besitzstand für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) basiert im Wesentlichen auf rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommen und politischen Vereinbarungen über die Führung eines politischen Dialogs im Rahmen der GASP, die Abstimmung mit den Stellungnahmen der EU und gegebenenfalls die Anwendung von Sanktionen und restriktiven Maßnahmen.

Die Slowakei verfügt über die erforderliche Verwaltungskapazität zur Teilnahme am **politischen Dialog**.

Die Slowakei verfügt über die erforderlichen Rechtsvorschriften, um sich den **Sanktionen und restriktiven Maßnahmen, Stellungnahmen, Erklärungen und Demarchen der EU** anzuschließen, und erfüllt ihre Verpflichtungen in zufriedenstellender Weise. Der Anwendung des EU-Verhaltenskodexes für Waffenausfuhren und der Bekämpfung der nicht genehmigten Verbringung von Waffen sollte weiterhin

kontinuierliche Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die in diesem Bereich erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden und funktionieren in zufriedenstellender Weise.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen für das Kapitel **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, mit dem Beitritt am politischen Dialog teilzunehmen und sich den Stellungnahmen, Sanktionen und restriktiven Maßnahmen der EU anzuschließen.

Kapitel 28: Finanzkontrolle

Der Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle umfasst hauptsächlich allgemeine, international vereinbarte und den EU-Prinzipien entsprechende Grundsätze der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen, die im Rahmen der Kontroll- und Rechnungsprüfungssysteme des gesamten öffentlichen Sektors umzusetzen sind. Die Vorschriften des Besitzstandes verlangen insbesondere angemessene Ex-ante-Finanzkontrollsysteme und funktional unabhängige interne Rechnungsprüfungssysteme, eine unabhängige externe Prüfung der Systeme zur internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen, angemessene Kontrollmechanismen in Bezug auf die Heranführungshilfen der EU und künftige strukturpolitische Ausgaben sowie Vorkehrungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft. Außerdem ist eine Dienststelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung zu bestimmen, die in der Lage ist, mit dem Betrugsbekämpfungsamt der Kommission (OLAF) konkret zusammenzuarbeiten.

Was die **interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen** anbelangt, so sind in der Slowakei die einschlägigen Rahmen- und Durchführungsvorschriften vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Der Verwaltungsaufbau ist weit vorangeschritten, doch muss die Einrichtung von internen, den Schwerpunkt bei der internen Rechnungsprüfung auf systemgestützte Funktionen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen legenden Rechnungsprüfungsstellen in allen mittelbewirtschaftenden Behörden zum Abschluss gebracht werden. Die neuen internen Rechnungsprüfungsstellen müssen in angemessener Weise mit gut ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgestattet werden. Die erforderlichen Einstellungsverfahren wurden eingeleitet.

Im Bereich der **externen Rechnungsprüfung** ist die Rechtsangleichung weitgehend abgeschlossen. Der Oberste Rechnungshof muss sich jedoch weiterhin darum bemühen, die internationalen Rechnungsprüfungsnormen in seine Tätigkeit zu integrieren. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden. Der Oberste Rechnungshof ist sowohl in operationeller als auch in funktionaler Hinsicht unabhängig, und seine Prüftätigkeit deckt in zufriedenstellender Weise sämtliche staatlichen und EU-Mittel ab.

Was die **Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben** anbelangt, so sind in der Slowakei die einschlägigen Rahmen- und Durchführungsvorschriften vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Der Aufbau angemessener Verwaltungsstrukturen läuft, doch muss die Slowakei die Kapazitäten für die Verwaltung der Heranführungshilfen und künftiger Strukturfondsmittel weiter ausbauen, damit sie die Anforderungen in Bezug auf Finanzkontrolle und interne Rechnungsprüfung uneingeschränkt erfüllen kann. Mit der Einstellung und Schulung zusätzlicher Mitarbeiter in den Bereichen Heranführungshilfen, Strukturfonds und Kohäsionsfonds wurde begonnen. Die Slowakei muss zudem ihre Anstrengungen zur Einrichtung des erweiterten dezentralisierten Durchführungssystems (EDIS) für ISPA und PHARE u.a. durch die Bereitstellung zusätzlichen Personals verstärken und beschleunigen.

In Bezug auf den **Schutz der finanziellen Interessen der EG** sollte die Slowakei bei der Rahmengesetzgebung und den Durchführungsbestimmungen noch gewisse Einzelheiten regeln, insbesondere um die Zuständigkeiten der speziellen Dienststelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (AFCOS) genauer festzulegen. Im Anschluss an die Einrichtung der in der Prüfsektion des Amtes des Ministerpräsidenten angesiedelten AFCOS-Dienststelle wurden die grundlegenden Verwaltungsstrukturen geschaffen. Mit OLAF wurde eine Vereinbarung über Verwaltungszusammenarbeit geschlossen. Zudem hat AFCOS erste Schritte eingeleitet, um die Zusammenarbeit mit anderen relevanten slowakischen Einrichtungen und Stellen im Rahmen von Kooperationsabkommen zu regeln. Die Verwaltungskapazität von AFCOS sollte nun entschieden ausgebaut werden, damit eine effiziente operative Zusammenarbeit mit anderen relevanten slowakischen Einrichtungen und Stellen sowie mit OLAF zustande kommt.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen in den Bereichen **interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen** und **externe Rechnungsprüfung** erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands

ab dem Beitritt anzuwenden. Mehr Aufmerksamkeit muss der operativen und administrativen Strukturen zur internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen gewidmet werden.

Im Bereich **Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben** und **Schutz der finanziellen Interessen der EG** erfüllt die Slowakei die Verpflichtungen und Anforderungen mehrheitlich. Was die Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben anbelangt, so muss die Slowakei ihre Anstrengungen zur Einrichtung des erweiterten dezentralisierten Durchführungssystems beschleunigen. Hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen der EG, müssen noch gewisse Einzelheiten der Rahmengesetzgebung geregelt und die Verwaltungskapazität beträchtlich verbessert werden.

Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Kapitel 29 betrifft die Bestimmungen über die zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts erforderlichen Finanzmittel („Eigenmittel“). Bei diesen Eigenmitteln handelt es sich hauptsächlich um Beiträge der Mitgliedstaaten, die sich wie folgt zusammensetzen: 1) traditionelle Eigenmittel aus Zöllen, Agrarzöllen und Zuckerabgaben, 2) Eigenmittelaufkommen aus der Mehrwertsteuer und 3) unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführte Eigenmittel. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Verwaltungskapazitäten schaffen, damit sie die korrekte Berechnung, Erhebung, Auszahlung und Kontrolle der Eigenmittel wie auch die Berichterstattung an die EU über die Anwendung der Eigenmittelvorschriften in angemessener Weise koordinieren und gewährleisten können.

Im Bereich der **traditionellen Eigenmittel** hat die Slowakei ein nationales System für die Berichterstattung über Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten geschaffen, doch fehlen noch die Verfahren für die Berichterstattung an die Kommission gemäß dem OWNRES-System. Die Systeme und Verfahren für die Erhebung und Verbuchung der Zuckerabgaben müssen noch eingerichtet werden. Für die A- und die B-Buchführung und die Erstellung der entsprechenden Übersichten müssen noch geeignete administrative Vorkehrungen getroffen werden.

Fortgesetzte Anstrengungen sind im Hinblick auf die korrekte Berechnung der **MwSt-Eigenmittel** erforderlich, insbesondere was die Berechnung des gewogenen mittleren Satzes im Einklang mit dem ESVG 95 anbelangt.

Bei der Berechnung der **BNE-Eigenmittel** sind noch gewisse Einzelheiten zu regeln, um die Qualität und Zuverlässigkeit wie auch die Vollständigkeit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der BNE-Berechnungen in der Slowakei im Einklang mit dem ESVG 95 zu verbessern.

Außer für die Zuckerabgaben verfügt die Slowakei bereits über alle Institutionen, die für die Anwendung des Eigenmittelsystems notwendig sind. Das für die Koordinierung im Bereich Eigenmittel zuständige Referat des Finanzministeriums arbeitet effizient.

Schlussfolgerung

Die Slowakei erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenen Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Finanz- und Haushaltsbestimmungen** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands bis zum Beitritt umzusetzen. Die Slowakei sollte sich nun darauf konzentrieren, die Vorbereitungen im Rahmen dieses Kapitels abzuschließen, indem sie die Berechnung der Mwst-Eigenmittel weiter verbessert, die Verfahren für die A- und die B-Buchführung und die Zuckerabgaben schafft und die Verfahren für die Übermittlung der Berichte über Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten an die Kommission (OWNRES) endgültig festlegt.

D. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die makroökonomische Leistung der Slowakei hat sich erheblich verbessert, auch wenn es weiterhin beträchtliche Unausgewogenheiten gibt. Die Fortschritte der Slowakei auf dem Reformweg, auch im Bereich der öffentlichen Finanzen, hat neue starke Impulse erhalten. Verschiedene Maßnahmen wurden beschlossen und einige bereits in die Tat umgesetzt.

In den Bereichen, für die im Vorjahresbericht Verbesserungen vorgeschlagen wurden, gab es zwar einige Fortschritte, aber die Probleme bleiben bestehen. Die Regierung hat die expansive Finanzpolitik geändert. Die restriktive Finanzpolitik unterstützt den Abbau des hohen Leistungsbilanzdefizits der Slowakei. Die Vorbereitung zusätzlicher Strukturreformen bei den öffentlichen Ausgaben, die notwendig sind, um die geplante Finanzkonsolidierung zu unterstützen, ist sehr zügig vorangekommen. Die meisten der notwendigen Maßnahmen müssen jedoch weiter spezifiziert, angemessen geplant und umgesetzt werden. Die slowakische Regierung hat entschlossener Maßnahmen ergriffen, um das tiefsitzende Problem der strukturellen Arbeitslosigkeit zu bewältigen. Fortschritte wurden bei der Finanzaufsicht erzielt, aber die Behörden müssen den expandierenden Finanzsektor weiterhin vor Stabilitätsrisiken schützen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsvorschriften für eine Marktwirtschaft wurden eingeleitet. Ihre wirksame Umsetzung wird ebenfalls verbessert. Gleichwohl müssen weitere nachhaltige Anstrengungen in dem Bereich unternommen werden.

Was die Leistungsfähigkeit von Justiz und Verwaltung insgesamt anbetrifft, so wurden ausreichende Vorkehrungen für die Anwendung des Besitzstandes durch die slowakische Verwaltung und Justiz getroffen, doch es besteht noch Raum für Verbesserungen. In der öffentlichen Verwaltung sollte die Zahl der Mitarbeiter, die mit Fragen der europäischen Integration befasst sind, aufgestockt und gleichzeitig eine entsprechende langfristige Ausbildungsstrategie entwickelt werden. Was die bereits eingeleitete Dezentralisierung der öffentlichen Verwaltung anbelangt, so ist wichtig, dass die Übertragung der Zuständigkeiten mit der steuerlichen Dezentralisierung Hand in Hand geht. Im Justizwesen muss die Verwaltungskapazität des Richterrats gestärkt und seine finanzielle Unabhängigkeit gewährleistet werden. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Dauer der Gerichtsverfahren bei Zivil- und Handelssachen zu verkürzen, sowie im Hinblick auf die Ausbildung im Justizwesen. Der Korruptionsbekämpfung sollte weiterhin hohe Priorität eingeräumt werden, insbesondere im Rahmen einer strikten Durchsetzung der bestehenden Vorschriften. In den Bereichen Regelung von Interessenkonflikten, Parteienfinanzierung und Lobbying sollten weitere Rechtsvorschriften erlassen werden.

Was die Umsetzung des Besitzstandes in den einzelnen Politikbereichen angeht, so werden die im Bericht getroffenen Feststellungen nachstehend zusammengefasst.

Erstens ist festzustellen, dass die Slowakei in den meisten Politikbereichen **ein hohes Maß an Rechtsangleichung** erreicht hat.

Sie wird voraussichtlich in der Lage sein, den Besitzstand bis zum Beitritt in den folgenden Bereichen ordnungsgemäß umzusetzen: in den Bereichen horizontale Maßnahmen und Verfahren, Rechtsvorschriften nach dem neuen Konzept und öffentliches Auftragswesen des Kapitels *Freier Warenverkehr*; in den Bereichen Bürgerrechte, Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Koordinierung der Sozialversicherungssysteme des Kapitels *Freizügigkeit*; in den Bereichen Banken, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte des Kapitels *Freier Dienstleistungsverkehr*, in den Bereichen des Kapitels *Freier Kapitalverkehr*; im Kapitel *Gesellschaftsrecht* und im Bereich Rechnungslegung sowie im Bereich Kartellrecht des Kapitels *Wettbewerbspolitik*. In Bezug auf das Kapitel *Landwirtschaft* wird die Slowakei voraussichtlich in der Lage sein, den Besitzstand bis zum Beitritt in einer Reihe von horizontalen Bereichen, hinsichtlich der meisten Gemeinsamen Marktorganisationen, im Bereich ländliche Entwicklung sowie im Veterinärbereich hinsichtlich Tierseuchenbekämpfung, Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung umzusetzen; Gleiches gilt für den Bereich Tier- und Pflanzenschutz im allgemeinen sowie für das Kapitel *Fischerei*.

Ebenso wird die Slowakei voraussichtlich in der Lage sein, den Besitzstand bis zum Beitritt in den folgenden Bereichen umzusetzen: in den Bereichen transeuropäische Verkehrsnetze, Schienen-, Luft- und Seeverkehr und Binnenschifffahrt des Kapitels *Verkehrspolitik*, in den Bereichen direkte Steuern und Verwaltungszusammenarbeit des Kapitels *Steuern*, in den Bereichen der Kapitel *Wirtschafts- und Währungsunion* sowie *Statistik*, in den Bereichen Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, sozialer Dialog, Beschäftigungspolitik, soziale Eingliederung und Sozialschutz des Kapitels *Sozialpolitik und Beschäftigung*, in den Bereichen der Kapitel *Energiepolitik*, *Industriepolitik*, *Kleine und mittlere Unternehmen*, *Wissenschaft und Forschung*, *Allgemeine und berufliche Bildung*, *Kultur und audiovisuelle Medien*, in dem Bereich Programmplanung des Kapitels *Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente*, in den Bereichen

horizontale Rechtsvorschriften, Luftqualität, Abfallbewirtschaftung, Wasserqualität, Naturschutz, Chemikalien und genetisch veränderte Organismen, Lärm sowie nukleare Sicherheit und Strahlenschutz des Kapitels *Umweltschutz*, in den Bereichen sicherheitsbezogene Maßnahmen und Verbraucherorganisationen des Kapitels *Verbraucher- und Gesundheitsschutz*, in zahlreichen Bereichen des Kapitels *Justiz und Inneres*, in den Bereichen des Kapitels *Zollunion*, in den Bereichen gemeinsame Handelspolitik, humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik des Kapitels *Auswärtige Angelegenheiten*, in den Bereichen des Kapitels *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*, in den Bereichen interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen und externe Rechnungsprüfung des Kapitels *Finanzkontrolle* sowie in den Bereichen des Kapitels *Finanz- und Haushaltsbestimmungen*.

Zweitens erfüllt die Slowakei die Anforderungen und Verpflichtungen in bestimmten Bereichen nur teilweise und sollte hier **verstärkte Anstrengungen** unternehmen, um die Beitrittsvorbereitungen abzuschließen.

Hierunter fallen die Rechtsvorschriften nach dem alten Konzept und der nicht harmonisierte Bereich des Kapitels *Freier Warenverkehr*, der Bereich gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise des Kapitels *Freizügigkeit*, die Bereiche Versicherungen und Dienste der Informationsgesellschaft, Schutz personenbezogener Daten, Niederlassungsfreiheit und freier Verkehr mit nichtfinanziellen Dienstleistungen des Kapitels *Freier Dienstleistungsverkehr*, der Bereich Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum des Kapitels *Gesellschaftsrecht*. Im Kapitel *Landwirtschaft* gehören hierzu die Bereiche Handelsmechanismen, Gemeinsame Marktorganisation für Zucker, Wein und Rindfleisch, im Veterinärbereich das Veterinärkontrollsystem, übertragbare spongiforme Enzephalopathien (TSE) und tierische Nebenprodukte, gemeinsame Maßnahmen sowie im Pflanzenschutzbereich die Kontrollen im Hinblick auf die Höchstmengen für Pestizidrückstände.

Ferner gilt dies für den Bereich Straßenverkehr des Kapitels *Verkehrspolitik*, die Bereiche Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern des Kapitels *Steuern*, die Bereiche öffentliche Gesundheit, Europäischer Sozialfonds und Bekämpfung von Diskriminierungen des Kapitels *Sozialpolitik und Beschäftigung*, das Kapitel *Telekommunikations- und Informationstechnologien* einschließlich des Bereichs Postdienste, die Bereiche rechtlicher Rahmen, institutionelle Infrastruktur und Finanzverwaltung und -kontrolle des Kapitels *Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente*, den Bereich industrielle Umweltverschmutzung des Kapitels *Umweltschutz*, die Bereiche Marktüberwachung und nicht sicherheitsbezogene Maßnahmen des Kapitels *Verbraucher- und Gesundheitsschutz*, den Schengen-Aktionsplan, Datenschutz und die Bereiche Visumpolitik, Außengrenzen, Asyl und Bekämpfung von Betrug und Korruption im Kapitel *Justiz und Inneres*, den Bereich bilaterale Abkommen mit Drittländern des Kapitels *Auswärtige Angelegenheiten*, die Bereiche Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben und Schutz der finanziellen Interessen der EG des Kapitels *Finanzkontrolle*.

Drittens muss die Slowakei, wenn sie bis zum Beitritt alle Anforderungen und Verpflichtungen erfüllen will, in zwei Kapiteln des Besitzstandes, wo vier Bereiche Anlass zu **ernsthaften Bedenken** geben, unverzüglich entschiedene Maßnahmen ergreifen.

Dies betrifft im Kapitel *Wettbewerbspolitik* die Einhaltung der im Beitrittsvertrag aufgeführten Bedingungen für die Übergangsregelung im Stahlsektor. Außerdem betrifft dies im Kapitel *Landwirtschaft* die Vorbereitungen der Slowakei hinsichtlich der Einrichtung der Zahlstelle, der Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie die Modernisierung der Agrolivestockbetriebe im Bereich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit.

STATISTISCHER ANHANG

	1998	1999	2000	2001	2002
Basisdaten	in 1000				
Einwohner (Durchschnitt)	5 391	5 395	5 401	5 380a)	5 379p
	in km²				
Gesamtfläche	49 035	49 035	49 035	49 035	49 034
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	1000 Mio. Slowakische Koruna				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	775,0	835,7	908,8	989,3	1 074
	in Mrd. ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	19,6	18,9	21,3	22,8	25,1
	in ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (b) in jeweiligen Preisen	3 600	3 500	4 000	4 300	4 700
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	4,0	1,3	2,2	3,3	4,4
Beschäftigungswachstum	1,5	-3,2	-2,5	0,9	0,1
Wachstum der Arbeitsproduktivität	2,4	4,7	4,9	:	:
Anstieg der Lohnstückkosten	:	-3,3	:	:	:
	in Kaufkraftstandards				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (b) in jeweiligen Preisen	10 100	10 500	10 400	11 000	11 400
	in % des Durchschnitts von EU-15				
BIP je Einwohner b) in jeweiligen Preisen in KKS	50	49	46	47	47
Arbeitsproduktivität (BIP je Beschäftigten in KKS)	51	53	52	53	54
Produktionsstruktur	in % der Bruttowertschöpfung (c)				
- Landwirtschaft	5,3	4,7	4,7	4,5	4,5
- Industrie (ohne Baugewerbe)	27,1	29,2	27,6	26,7	26,4
- Baugewerbe	7,1	5,5	5,4	5,1	5,4
- Dienstleistungen	60,5	60,7	62,4	63,8	63,6
Ausgabenstruktur	in % des Bruttoinlandsprodukts				
- Konsumausgaben	75,9	76,1	76,0	76,6	76,2
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	54,1	56,3	55,8	56,3	56,2
- des Staates	21,8	19,8	19,8	20,0	19,9
- Bruttoanlageinvestitionen	36,2	30,3	29,5	31,3	29,8
- Vorratsveränderungen	-1,5	-2,1	-2,4	0,7	1,4
- Exporte	59,2	61,0	71,8	74,0	72,8
- Importe	69,9	65,4	74,2	82,5	79,9
Inflationsrate	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Verbraucherpreisindex	6,7	10,4	12,2	7,0	3,3

	1998	1999	2000	2001	2002
Zahlungsbilanz	in Mio. ECU/Euro				
-Leistungsbilanz	-1 893	-1 088	-772	-1 950	-2 059 e)
-Handelsbilanzsaldo	-2 097	-1 035	-994	-2 373	:
<i>Warenexporte</i>	9 555	9 572	12 872	14 118	:
<i>Warenimporte</i>	11 652	10 607	13 866	16 491	:
-Dienstleistungen, netto	17	47	475	535	:
-Einkommen, netto	-140	-283	-380	-349	:
-Laufende Transfers, netto	327	184	128	237	:
- darunter: staatliche Transfers	0	-1	-6	-10	:
- DI-Zuflüsse, netto	:	:	2 317	1 763 e)	4 260 e)

Öffentliche Finanzen	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Defizit/Überschuss des Staates	-4,7	-6,4	-10,4	-7,3	-7 2p
Schuldenstand des Staates	28,9	43,8	46,9	48,1	42,6p

Finanzindikatoren	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	34,2	37,8	32,4	33,1	:
	in % der Exporte				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	57,3	61,6	45,7	44,7	:
Geldmenge	in Mrd. ECU/Euro				
- M1	3,4	3,6	4,3	5,3	5,9
- M2	10,9	12,4	13,8	15,9	16,9
- M3	:	:	:	:	:
Kreditgewährung insgesamt	12,2	13,6	13,9	16,1	14,5
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	in % pro Jahr				
- Tagesgeldsatz	15,5	11,7	8,0	7,3	7,2
- Ausleihesatz	14,5	10,7	9,8	9,7	9,0
- Einlagensatz	13,0	12,8	8,5	6,2	5,6
ECU/EUR-Wechselkurse	(1ECU/Euro= ... Slowakische Koruna)				
- Durchschnitt des Zeitraums	39,54	44,12	42,60	43,30	42,69
- Ende des Zeitraums	43,21	42,40	43,93	42,78	41,50
	1990=100				
- Index des effektiven Wechselkurses	70,0	63,0	63,7	60,9	58,3
Währungsreserven	in Mio. ECU/Euro				
-Währungsreserven (einschl. Gold)	2 820	3 722	4 715	5 045	8 853
-Währungsreserven (ohne Gold)	2 497	3 358	4 338	4 691	8 496

Außenhandel	in Mio. ECU/Euro				
Handelsbilanzsaldo	-2 097	-1 025	-980	-2 373	-2 263p
Exporte	9 555	9 602	12 876	14 118	15 252p
Importe	11 652	10 627	13 856	16 491	17 515p
	Vorjahr = 100				
Terms of Trade	:	:	:	:	:
	in % des Gesamtwertes				
Exporte nach EU-15	55,7	59,4	59,0	59,9	60,5p
Importe aus EU-15	50,1	51,7	48,9	49,8	50,3p

	1998	1999	2000	2001	2002
Bevölkerung	je 1000 Einwohner				
Natürliche Wachstumsziffer	0,8	0,7	0,4	-0,2	-0,1
Nettowanderungsziffer (bereinigt)	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2
	je 1000 Lebendgeburten				
Säuglingssterbeziffer	8,8	8,3	8,6	6,2	7,6
Lebenserwartung	bei Geburt				
Männer	68,6	68,9	69,1	69,5	69,9p
Frauen	76,7	77,0	77,2	77,5	77,6p

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfteerhebung)	% der Bevölkerung				
Erwerbsquote (15-64)	69,0	69,0	69,6	70,4	69,5
Erwerbstätigenquote (15-64), insgesamt	60,6	58,1	56,8	56,8	56,8
Erwerbstätigenquote (15-64), Männer	67,8	64,3	62,2	62,0	62,4
Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen	53,5	52,1	51,5	51,8	51,4
	in % der Gesamtbevölkerung derselben Altersklasse				
Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55-64)	22,8	22,3	21,3	22,4	22,8
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen	in % des Gesamtwertes				
- Land- und Forstwirtschaft	8,1	7,2	6,9	6,3	6,6
- Industrie (ohne Baugewerbe)	30,2	29,4	29,3	29,1	30,1
- Baugewerbe	9,2	9,0	8,0	7,9	8,1
- Dienstleistungen	52,4	54,3	55,8	56,7	55,3
	in % der Erwerbspersonen				
Arbeitslosenquote, insgesamt	:	16,7	18,7	19,4	18,6
Arbeitslosenquote, Männer	:	16,6	18,9	19,8	18,4
Arbeitslosenquote, Frauen	:	16,9	18,5	18,9	18,8
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	23,2	32,0	36,9	38,9	37,7
Langzeitarbeitslosenquote	:	7,7	10,1	11,3	12,1

Sozialer Zusammenhalt	Verhältnis oberstes Quintil zu unterstem Quintil				
Ungleichheit der Einkommensverteilung	:	:	:	:	:
	in % der Bevölkerung von 18-24 Jahren				
Frühzeitige Schulabgänger	:	:	:	:	5,6
	in % der Bevölkerung von 0-65 Jahren				
Bevölkerung in erwerbslosen Haushalten (Personen von 0-65 Jahren)	:	11,8	13,0	11,6	12,9

Lebensstandard	je 1000 Einwohner				
Personenkraftwagen	222	229	236	240	247
Haupttelefonleitungen	285,5	308,2	314,0	289,3	260,8
Mobilfunkteilnehmer	92,2	123,1	205,0	399,2	543,5

Infrastruktur	in km je 1000 km²				
Eisenbahnnetz	75	75	75	75	75
	in km				
Länge der Autobahnen	288	295	296	296	302

	1998	1999	2000	2001	2002
Industrie und Landwirtschaft	Vorjahr = 100				
Volumenindizes der Industrieproduktion (d)	103,6	97,9	108,7	107,3	106,8
Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion	94,0	97,5	87,7	109,9	105,3E

Innovation und Forschung	in % des BIP				
Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben)	4,55	4,45	4,06	4,12E	4,03E
	in % des BIP				
Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung	0,79	0,66	0,67	:	:
	je 1000 Einwohner				
Internet-Zugang von Haushalten	:	:	:	:	:

Umwelt	in t CO₂-Äquivalent je Einwohner				
Treibhausgasemissionen insgesamt	72,6	70,7	66,9	:	:
	in kg Öl-Äquivalent je 1000 Euro BIP				
Energieintensität der Wirtschaft	1 106,3p	1 112,8p	708,4p	:	:
	in % des Stromverbrauchs insgesamt				
Anteil der erneuerbaren Energien	15,5	16,3	17,8	:	:
	in % des Güterverkehrs insgesamt				
Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern	57,8	61,6	62,9	62,9	:

p = vorläufige Angaben

E = Schätzwerte

- a) Die Werte wurden anhand der Ergebnisse der Volkszählung Neuberechnet.
- b) Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden.
- c) Einschließlich FISIM.
- d) Bei den Daten für 1988 handelt es sich um Indizes der industriellen Güterproduktion, seit 1999 werden die Indizes der Industrieproduktion gemäß der EU-Methodik aufbereitet. Die Daten sind arbeitstäglich bereinigt.
- e) Quelle: Internet-Site der Nationalbank

Hinweise zur Methodik

Inflationsrate

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website: http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/ecobac_ir.htm

Finanzindikatoren

Öffentliche Finanzen: Das Defizit/der Überschuss des Staates entspricht dem Konzept des konsolidierten Finanzierungssaldos des Staates gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (EDP B.9 - ESVG 95). Der Schuldenstand des Staates ist definiert als der konsolidierte Bruttoschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende.

Außenhandel

Importe und Exporte (jeweilige Preise): Die Datenerfassung basiert auf dem System des Spezialhandels. Handelsklassifikation: Die Warenhandelsströme werden anhand einer Güterklassifikation erfasst, die auf der Kombinierten Nomenklatur (KN) basiert. Importe werden auf cif-Basis, Exporte auf fob-Basis ausgewiesen.

Importe aus und Exporte nach EU-15. Von der Slowakei mitgeteilte Angaben.

Arbeitsmarkt

Abgesehen von der durchschnittlichen Beschäftigung nach NACE-Positionen und der Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahren, die sich auf das 2. Quartal des jeweiligen Jahres beziehen, handelt es sich bei den Indikatoren um harmonisierte jährliche Werte. Die Ergebnisse wurden anhand der EU-Arbeitskräfteerhebung berechnet. Die Arbeitskräfteerhebung der EU wird vierteljährlich nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 durchgeführt.

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website:
<http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/emploi.htm>

Sozialer Zusammenhalt

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website:
<http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/socohe.htm>

Industrie und Landwirtschaft

Volumenindizes der Industrieproduktion. Die Daten über die Güterproduktion (1998) enthalten Schätzungen für Unternehmen und Händler. Seit 1999 wird der Index der Industrieproduktion für die Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten sowie für ausgewählte Unternehmen mit höchstens 19 Beschäftigten auf Grundlage von Daten über gewerbliche Erzeugnisse und von Daten über industrielle Dienstleistungen berechnet. Die Daten sind arbeitstäglich bereinigt.

Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion. Die Bruttoagrarpromuktion wird auf der Grundlage des Umsatzes zu jeweiligen Preisen berechnet. Der Index der Agrarpromuktion wird zu konstanten Preisen des entsprechenden Vorjahreszeitraums berechnet.

Innovation und Forschung

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website:
<http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/innore.htm>

Umwelt

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website:
<http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/enviro.htm>

Quellen

Gesamtfläche, Bevölkerung, Außenhandel, Lebensstandard, Infrastruktur, Industrie und Landwirtschaft: nationale Quellen. Sonstige Indikatoren: Eurostat.